

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Krankenversicherungspflicht gewerbsmäßig betriebener, jedoch nicht auf Gewinn abzielender Unternehmungen.
2. Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen durch Versteigerung saisirter Thiere.
3. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Gürtler und Posamentierer.
4. Beschleunigung der eventuellen Einleitung des Strafverfahrens bei Unfallserhebungen.
5. Zulassung der S. Blankenberg'schen Hängegerüste.
6. Zulassung der K. Michna & J. Kändler'schen Hängegerüste.
7. Das Einsammeln von Inseraten zur Herausgabe derselben in Buchform ist nicht als Privatgeschäfts-Vermittlung anzusehen.
8. Verrechnung der Sachverständigengebühren in Einquartierungs-Angelegenheiten.
9. Detailbestimmungen, betreffend den Austausch von Matrizenauszügen zwischen Oesterreich und Ungarn.
10. Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Verkehr nach metrischem Maße.
11. Hintanhaltung von Übelständen bei der Gewinnung und dem Vertriebe von Milch.
12. Öffentliche Krankenhäuser in Modos und Zombolha.
13. Verkehr mit Celluloidartikeln.
14. Abschreibung von Kosten für die Prüfung weinähnlicher Getränke.
15. Maßregeln gegen Passage-Störungen.
16. Abänderung der Vollzugsvorschrift zum Waffenpatente.
17. Entgegennahme von Meldungen Landsturmpflichtiger auf österr.-ungar. Schiffen.
18. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Hafner und Rauchfangkehrer.
19. Selbständige Besteuerung der Hauptagentien der Versicherungsgesellschaften.

20. Löschung geisteskranker landsturmpflichtiger Personen in den Sturmrollen.
21. Eintragung von Collectiveinkäufen in die Geschäftsbücher der Trödlergewerbe-Inhaber.
22. Absuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgeelder.
23. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling.
24. Zulassung der Verwendung der Gauby'schen Gerüstklammern.
25. Öffentliche Sammlungen.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderath:

26. Abänderung der Bestimmungen, betreffend das Benützungrecht von Einzelgräbern am Wiener Central-Friedhofe.

##### Stadtrath:

27. Art und Weise der Benützung der an Körperschaften oder Privatpersonen überlassenen Localitäten in Wiener Volks- und Bürgerschulen.
28. Vorschriften für die Errichtung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.
29. Dienstesvorschriften für die zur Beaufsichtigung und Bedienung der städtischen Schöpfwerke für Straßenbespitzung und Feuerlöschzwecke bestellten Aufseher.

##### Magistrat:

30. Einschränkung der Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipsfigurenerzeuger.
31. Berechnung der Badien bei Offertauschreibungen.

#### III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

32. Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Krankenversicherungspflicht gewerbsmäßig betriebener, jedoch nicht auf Gewinn abzielender Unternehmungen.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1896, Nr. 1250 (M.-Z. 133490/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten v. Stranek, k. k. Hofräthe Dr. Haberer, Dr. Reißig und Dr. Zistler, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Malnig über die Beschwerde der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. April 1895, Z. 9916, betreffend die Krankenversicherungspflicht ihres Personales, nach der am 28. Februar 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vertrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Alphons Trall, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialsecretärs Dr. Ritter v. Dnciu I, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wurde ausgesprochen, daß das Personale der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien der Krankenversicherung gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, N.-G.-Bl. Nr. 33, unterliege und demnach bei der Wiener Bezirkskrankencassa anzumelden sei.

Die Beschwerde bestreitet die Versicherungspflicht des Anstaltspersonales deshalb, weil die wechselseitigen Versicherungsanstalten als nicht auf Gewinn gerichtete Unternehmungen nicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof war bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen geleitet: Die Versicherungspflicht ist im § 1, Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. Der hier gebrauchte Ausdruck „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung“ darf, und zwar insbesondere auch mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes nicht mit dem Begriffe „gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung“ verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiters oder Betriebsbeamten im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgültig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

In dem vorliegenden Falle betreibt die beschwerdeführende Anstalt Versicherungsgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit, da gewiß nicht behauptet werden kann, daß die Einrichtung des Geschäftsbetriebes der Anstalt von der anderer Versicherungsanstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder „gewerbsmäßig“.

In diesen Erwägungen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

### 2.

#### (Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen durch Versteigerung saisirter Thiere.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Juli 1896, Z. 69736 (M.-Z. 138507/XV):

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß verbotswidrig aus Croatien-Slavonien eingebrachte und mit Beschlag belegte Schweine nach Ablauf einer dreiwöchentlichen Observation im Licitationswege verkauft wurden und bei solchen Schweinen kurze Zeit nach der öffentlichen Versteigerung die Schweinepest zum Ausbruche kam.

Zum Zwecke der Verhinderung weiterer ähnlicher Seuchenverschleppungsfälle wird der Magistrat gemäß Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli d. J., Z. 23386, und mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 11. April 1886, Z. 17619, und 19. März 1891, Z. 1080 (die-

selben sind nachstehend abgedruckt), aufgefordert, in Zukunft gegenüber Thieren, welche aus verseuchten Gebieten in verbotswidriger Weise zur Einfuhr gelangten und deshalb jaisiert wurden, mit der öffentlichen Versteigerung nach eingeholter Zustimmung der Staatsanwaltschaft erst dann vorzugehen, wenn dieselben früher der ordnungsmäßigen Schlachtung unterzogen worden sind.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. April 1886, Z. 17619 (M.-Z. 134848/XVI):

Es ist der Fall vorgekommen, daß die von der politischen Behörde im Grunde des § 46 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, verfügte Sequestration einer größeren, mit Umgehung des bezüglichen Einfuhrverbotes über die Grenze gebrachten Viehherde deshalb aufgehoben werden mußte, beziehungsweise die Hereinbringung der mittlerweile aufgelaufenen Kosten für die Erhaltung dieser Viehherde aus dem Grunde nicht veranlaßt werden konnte, weil die in diesem Falle eingeleitete Strafamtshandlung nicht mit der Verurteilung wegen der Übertretung des gedachten Einfuhrverbotes, sondern wegen der Übertretung einer anderen, nicht mit der Straffunction des Vorfalles versehenen Bestimmung des Thierseuchengesetzes zum Abschlusse gelangte, infolgedessen vom Gerichte weder der Verfall der angehaltenen Thiere, noch über den Ersatz der Sequestrationskosten erkannt wurde.

Demzufolge und nachdem die politische Behörde unterlassen hatte, rechtzeitig wegen eventueller Veräußerung der Viehherde die im Gesetze dafür vorgesehene Amtshandlung einzuleiten, mußten die nicht unbeträchtlichen Erhaltungskosten als auf einer Sequestrationsverfügung der politischen Behörde beruhend, auf den Staatschatz übernommen werden.

Zur thunlichsten Vermeidung solcher Belastungen des Staatschatzes wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1886, ad Z. 149, für vorkommende Fälle dieser Art die Bestimmung des Absatzes 4 des § 46 des Thierseuchengesetzes zu dem Ende in Erinnerung gebracht, damit unter den dort normierten Voraussetzungen, daher auch im Falle eines voraussichtlichen unverhältnismäßigen Kostenaufwandes für die mittelweilige Erhaltung der Thiere, sogleich nach erfolgter Sequestration derselben und ehe über deren Verfall von dem kompetenten Gerichte endgiltig erkannt ist, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Veräußerung der Thiere im öffentlichen Versteigerungswege eingeholt werde.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1891, Z. 1080 (M.-Z. 111098/XVI):

Mit den Entscheidungen des Cassationshofes vom 24. Jänner 1890, Z. 13080 und 14091 (Gerichtszeitung Nr. 12 aus 1890), wurde aus Anlaß von Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt gegen Urtheile des dortigen Kreisgerichtes der Grundsatz ausgesprochen, daß der Verfall verbotswidrig eingeführter Thiere und Rohproducte nur dann ausgesprochen werden könne, wenn dieselben noch in natura vorhanden sind, und daß der Erlös nur dann an Stelle derselben trete, wenn die Veräußerung im Laufe des Strafverfahrens behördlich (im Sinne des Schlusssatzes des § 46 Thierseuchengesetz) erfolgt ist.

Die Anerkennung dieses Rechtsatzes durch den Cassationshof macht es zur unbedingten Nothwendigkeit, daß die politischen Behörden der Obliegenheit, verbotswidrig eingeführte Thiere und thierische Rohproducte sobald als thunlich mit Beschlag zu belegen, in jedem Falle nachkommen, weil es nur in dieser Weise möglich ist, der Entziehung des Verfallsobjectes vorzubeugen und eine gleichmäßige Behandlung der Übertreter des Gesetzes herbeizuführen. Die Unterlassung der sofortigen Beschlagnahme hat geradezu die Wirkung einer Prämie für das illoyale Vorgehen jener Gesetzesübertreter, welche durch sofortigen Verkauf der eingeschmuggelten Thiere, womöglich zum Zwecke der Schlachtung, es dahin zu bringen wissen, daß das Strafgericht bei Fällung seines Urtheiles wegen Mangels des Verfallsobjectes nicht mehr in der Lage ist, den Verfall der verbotswidrig eingeführten Thiere auszusprechen (so in den eingangs bezeichneten Fällen), während jener Gesetzesübertreter, der vielleicht in (wenngleich selbst verschuldeter) Unkenntnis des Einfuhrverbotes das eingeschmuggelte Viehstück ruhig bei sich stehen läßt, der vollen Strenge des Gesetzes verfällt und die als empfindliche Vermögensstrafe wirkende Strafe des Verfalles der Viehstücke erleidet.

Da nach einer Mittheilung der k. k. General-Procuratur beim k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe auch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen die erwähnte Ungleichmäßigkeit des Vorgehens der politischen Behörden erster Instanz zu Tage tritt, wird der Magistrat von den eingangs bezogenen Entscheidungen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, vorkommenden Falles mit der sofortigen Beschlagnahme verbotswidrig eingeführter Thiere und thierischer Rohproducte im Sinne des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, vorzugehen, damit die k. k. Gerichte in der Lage sind, den Verfall der mit Beschlag belegten Thiere und thierischen Rohproducte rechtzeitig aussprechen zu können.

3.

**(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Gürtler und Posamentierer.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 10. August 1896, Z. 74359 (B.-A.-Z. 40981/XVI.), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des N. N. in Wien gegen das d. ä. Erkenntnis vom 19. März 1896, Z. 409 Str.-N., mit welchem der-

selbe wegen unbefugten Betriebes des Posamentierergewerbes mit fünf Gulden eventuell einem Tag Arrest bestraft wurde, Folge zu geben und das d. ä. Erkenntnis wegen Mangels des erwiesenen Thatbestandes einer Übertretung zu beheben, da den Hauptbestandtheil des fraglichen Artikels denn doch die Metallschuppen bilden, deren Herstellung zweifellos in die Gewerbebefugnis des Gürtlers und Bronzarbeiters fällt. Da es nun den Gürtlern zweifellos zusteht, diese Metallschuppen auf dem gewebten Bande in irgendeiner Weise zu befestigen, muß es ihnen auch gestattet sein, dies durch Einweben zu thun, und erscheinen sie somit im Sinne des § 37 G.-D. berechtigt, zu diesem Zwecke Posamentiererstühle aufzustellen und Posamentierergehilfen zu halten.

4.

**(Beschleunigung der eventuellen Einleitung des Strafverfahrens bei Unfallserhebungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. August 1896, Z. 67203 (M.-Z. 146102), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Über Ersuchen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien wird der Magistrat angewiesen, bei dem nach wiederholten h. o. Weisungen mit größter Beschleunigung vorzunehmenden Unfallserhebungen im Sinne des § 31 U.-V.-G. in jenen Fällen, in welchen ein Verschulden dritter Personen an dem Unfälle nicht ausgeschlossen erscheint, den instruierten Act sogleich an das zuständige Strafgericht (beziehungsweise Staatsanwaltschaft) abzutreten, damit dieses in die Lage versetzt werde, die etwa erforderlichen ergänzenden Erhebungen seinerseits ehestens zu verfügen.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem in gleicher Weise verständigt.

5.

**(Zulassung der S. Blaukenberg'schen Hängegerüste.)**

In Erledigung des Ansuchens des Herrn S. Blaukenberg, III., Gärtnergasse 5, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 20. August 1896 (M.-Z. 169762/IX) die Verwendung der von demselben vorgelegten Hängegerüste im Wiener Gemeindegebiete als zulässig erklärt.

Außer der genauen Einhaltung der allgemeinen Vorschriften über Hängegerüste vom 8. Jänner 1894, M.-Z. 1528, werden an diese Bewilligung noch folgende Bedingungen geknüpft:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur gesundes Holz, sowie überhaupt nur tadelloses Material verwendet werden, und sind bei allen Gerüsten die in dem Plane enthaltenen Dimensionen der tragenden Constructionstheile genau einzuhalten.

2. Es dürfen keine Gerüste von mehr als 10-10 m Gesamtlänge bei Höchstentfernung der Aufhängerahmen von 6 m verwendet werden.

3. Die Gesamtlänge, sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerüsten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.

4. Die Bühnenträger haben bei allen Gerüsten eine Höhe von 20 cm bei einer Dicke von 5 cm zu erhalten und ist auf die aus dem Plane zu entnehmende Verbindung derselben mit den Aufhängerahmen durch zwei Schraubenbolzen zu achten.

5. Die Tragsaile (Hanfsaile) müssen wenigstens 20 mm Durchmesser besitzen und dürfen auf den Gerüsten nicht mehr als vier Mann gleichzeitig arbeiten.

6. Die Länge der Seile ist derart zu bemessen, daß im vollkommen herabgelassenen Zustande (Gerüste auf dem Terrain aufstehend) mindestens eine ganze Lage von Seilwindungen die Seiltrommel umgebe.

7. Die Arbeitsbühne sämtlicher Gerüste ist an den beiden Enden durch 10 cm hohe, befestigte Leisten abzuschließen, um ein Herabgleiten von Werkzeugen, Material etc., von der Bühne zu verhindern.

8. Bis zu 3 m freier Ausladung müssen die Ausschussriegel 20 cm hoch und 16 cm breit sein und sind für größere Ausladungen entsprechend stärker dimensionierte Balken zu benützen.

9. Bei dem am Ausschussbalken befestigten Anhängedöhr ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 2 mm starke eiserne Unterlagsplatte einzulegen, und muß bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter hinausragen.

10. Die Haken der Flaschenzüge sind im eingehängten Zustande derart zu versichern, daß ein Hinausgleiten aus den Hakenöhren nicht möglich ist.

11. Es wird bei dem Umstände, als eine Probebelastung wegen Mangels eines vorrätigen Apparates nicht durchgeführt werden konnte, die Inverkehrsetzung und Verwendung von dem günstigen Ergebnisse einer nach Herstellung eines derartigen Apparates vorzunehmenden bauamtlichen Probebelastung abhängig gemacht.

12. Die bereits in Verwendung gestandenen Hängegerüste sind sofort im Sinne obiger Bedingungen abzuändern und sind bei Verwendung der Hängegerüste die Bestimmungen der magistratischen Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, genau einzuhalten.

Die Ergänzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung mit Rücksicht auf die Ergebnisse der praktischen Erfahrungen, wird vorbehalten.

Behufs Erleichterung der Controle über die vorschriftsmäßige Construction und Verwendung der vorliegenden Hängegerüste wird das Planpare B sammt Berechnung im Evidenzbureau des Stadtbauamtes zur etwa nothwendigen Einsichtnahme hinterlegt.

**6.**

**(Zulassung der K. Michna & J. Känzler'schen Hängegerüste.)**

Zu Erledigung des Ansuchens der Firma K. Michna & J. Känzler, III., Gärtnergasse 20, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 20. August 1896, M.-Z. 151721/IX, auf Grund der im allgemeinen günstig verlaufenen Erprobung, die Verwendung der von der Firma K. Michna & J. Känzler vorgelegten Hängegerüste zum allgemeinen Gebrauche im Wiener Gemeindegebiete als zulässig erklärt.

An diese Bewilligung werden nebst genauer Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über Hängegerüste vom 8. Jänner 1894, M.-Z. 1528, noch folgende Bedingungen geknüpft:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur gesundes Holz, sowie überhaupt nur tadelloses Materiale verwendet werden und sind die in dem Plane enthaltenen Dimensionen der tragenden Constructionstheile genau einzuhalten, und ist bei Verwendung von zerlegbaren Gerüsten insbesondere die aus den Zeichnungen zu entnehmende Verbindung der Aufhängerahmen mit den Bühnenträgern strenge zu beachten.
2. Es dürfen keine Gerüste von mehr als 13.30 m Gesamtlänge bei Höchstentfernung der Aufhängungen von 7.60 m verwendet werden.
3. Die Gesamtlänge, sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerüsten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.
4. Bei den nicht zerlegbaren Gerüsten sind die Verbindungsstellen der Bühnenträger mit den Ständern der Aufhängevorrichtungen mit beiderseits am Bühnenträger aufliegenden, 2 mm dicken, 185 mm breiten und hohen Unterlagsblechen zu armieren und sind auch die Verbindungsstellen des Aufhängequerriegels mit den Ständern durch an der Außenseite derselben angebrachte 2 mm dicke, 185 mm breite und 130 mm hohe Bleche zu verstärken.
5. Die Tragsaile müssen im neuen Zustande mindestens 20 mm Durchmesser besitzen und ist eine Contraction und Abnützung des Seilquerschnittes infolge des Gebrauchs bis höchstens 17 mm Durchmesser zulässig.
6. Auf den Gerüsten dürfen nicht mehr als vier Mann gleichzeitig arbeiten.
7. Die Länge der Tragsaile ist derart zu bemessen, daß im vollkommen herabgelassenen Zustande (Gerüste auf dem Terrain aufstehend) mindestens eine ganze Lage von Seilwindungen die Seiltrommel umgebe.
8. Die Arbeitsbühne sämtlicher Gerüste ist an den beiden Enden durch 10 cm hohe, befestigte Leisten abzuschließen, um ein Herabgleiten von Werkzeugen, Material etc. von der Bühne zu verhindern.
9. Die in Verwendung stehenden Ausschussriegel (18.5 cm hoch, 15.8 cm breit) dürfen nur bis zu 3 m freier Ausladung verwendet werden und sind für größere Ausladungen entsprechend stärker dimensionierte Balken zu benützen.
10. Bei dem am Ausschussbalken befestigten Anhängesöhr ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 3 mm starke eiserne Unterlagsplatte einzulegen und muß bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter hinausragen.
11. Die Haken der Flaschenzüge sind in eingehängtem Zustande derart zu versichern, daß ein Hinausgleiten aus den Hakenöhren nicht möglich ist.
12. Die bereits in Verwendung stehenden Gerüste sind innerhalb drei Monaten im Sinne obiger Bedingungen umzuändern und sind bei Verwendung derselben die Bestimmungen der Magistrats-Rundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, genau einzuhalten.

Die Ergänzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung mit Rücksicht auf die Ergebnisse der praktischen Erfahrungen wird vorbehalten.

Behufs Erleichterung der Controle über die vorschriftsmäßige Verwendung der vorliegenden Hängegerüste wird ein Planpare sammt Berechnung im Evidenzbureau des Stadtbauamtes zur etwa nothwendigen Einsichtnahme hinterlegt.

**7.**

**(Das Einsammeln von Inseraten zur Herausgabe derselben in Buchform ist nicht als Privatgeschäfts-Vermittlung anzusehen.)**

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. August 1896, Z. 50556 (Z. 43420/Bezirksamt für den I. Bezirk), über ein Ansuchen um Verleihung einer Concession zum Einsammeln und zur Aufnahme von Inseraten in ein von dem Bittsteller in Buchform herauszugebendes Werk dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk (in Übereinstimmung mit dessen und der k. k. Polizeidirection Gutachten) eröffnet, daß sich die beabsichtigte Thätigkeit nicht als Privatgeschäfts-Vermittlung darstellt, sondern lediglich nach den Bestimmungen des Pressegesetzes zu beurtheilen kommt.

**8.**

**(Verrechnung der Sachverständigengebühren in Einquartierungs-Angelegenheiten.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. September 1896, Z. 69908 (M.-Z. 154218/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium und dem hohen k. und k. Reichs-

Kriegs-Ministerium eröffnet, daß die Kosten für die bauverständigen Fachmänner und öffentlich angestellten Ärzte, welche von den politischen Bezirksbehörden zu den auf Grund des Einquartierungsgesetzes vorzunehmenden commissionellen Verhandlungen als Commissionsmitglieder (ad § 5 der Vollzugsvorschriften) bestimmt werden, nach lit. a des Punktes 3 der „Allgemeinen Bemerkungen zu den Vollzugsvorschriften zum Einquartierungs-Gesetze“ zu verrechnen sind.

Dagegen kommen die Kosten jener Sachverständigen und Schätzleute, welche keine Commissionsmitglieder sind, nach Punkt 3, lit. b der erwähnten allgemeinen Bemerkungen zu verrechnen.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juli 1896, Nr. 16750/4303 II b, zur entsprechenden Danachachtung in die Kenntniss gesetzt.

**9.**

**(Detailbestimmungen, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen Oesterreich und Ungarn.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. September 1896, Z. 77369 (M.-Z. 153857/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Unter Bezugnahme auf die im Reichsgesetzblatte sub Nr. 150 erschienene Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896 (siehe Amtsblatt Nr. 69 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen etc.“, VIII, 26), betreffend die Einrichtung eines Matrikenaustausches zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits, ergeht zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1896, Z. 20945, der Auftrag, die dortamts nach Ablauf eines jeden Quartales von den Matrikenführern einlangenden Matrikenauszüge, betreffend ungarische Staatsbürger, zunächst dahin zu prüfen, ob dieselben gemäß § 1 der citirten Verordnung mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Matrikenführers versehen sind, und ob in denselben im Sinne des § 3 dieser Verordnung die Gemeindefähigkeit des ungarischen Staatsbürgers, sowie eventuell die Daten der dieselbe nachweisenden Documente angeführt sind. Nach eventuell veranlaßter Ergänzung sind die Matrikenauszüge unter Anschluß etwaiger Auszüge aus den von der politischen Behörde I. Instanz selbst zu führenden Matriken gesammelt im Laufe der ersten Hälfte des dem betreffenden Quartale nachfolgenden Monates hierher vorzulegen. Die Mitvorlage von Zuständigkeitsdocumenten hat, besondere Fälle ausgenommen, zu unterbleiben. Sollte in einem Quartale der politischen Behörde I. Instanz keine solche Urkunde seitens der unterstehenden Matrikenführer zugehen und sie auch nicht selbst in die Lage gekommen sein, einen solchen Matrikenauszug auszufertigen, so ist hierüber termingemäß die Fehlanzeige zu erstatten. Allfällige dortamts eingelangte Fehlanzeigen der Matrikenführer sind nicht mitvorzulegen.

Die magistratischen Bezirksämter in Wien haben die Matrikenauszüge, beziehungsweise Fehlanzeigen, der schnelleren Geschäftsbehandlung wegen nicht im Wege des Magistrates, sondern unmittelbar hieher vorzulegen.

Schließlich wird bemerkt, daß seitens der ungarischen Behörden nach der Circular-Verordnung des königl. ungar. Ministers des Innern vom 20. März 1896, Z. 26740, in ähnlicher Weise vorgegangen wird, und die Matrikenauszüge bezüglich der im Gebiete der Länder der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle österreichischer Staatsbürger gleichfalls nach Ablauf eines jeden Quartales, ohne einer Legalisierung zu bedürfen, an das k. k. Ministerium des Innern in Wien geleitet werden.

Die geschäftliche Behandlung mit diesen Matrikenauszügen, betreffend österreichische Staatsbürger, ist sodann die nämliche wie bezüglich aller übrigen aus dem Auslande einlangenden derartigen Civilstandsurkunden (vide Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1878, Z. 17699 [Statth.-Z. im. vom 21. Jänner 1878, Z. 1526], und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. October 1879, Z. 9397 [Statth.-Z. im. vom 18. October 1879, Z. 33143]).

Die Verständigung sämtlicher Matrikenführer wird unter einem von hieramts veranlaßt.

**10.**

**(Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Verkehr nach metrischem Maße.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß (ohne Datum) Z. 81922 (M.-Z. 155470/XV praes. 9. September 1896), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Anlässlich der im Sinne der Weisungen des hohen k. k. Handelsministeriums verfügten, nunmehr den bestehenden Vorschriften entsprechenden Abänderung der Usancen für den Handel mit Hölzern an der Wiener Börse hat die Börsenkammer an das genannte Ministerium das Ersuchen gestellt, dahinzuwirken, daß die bezüglich der Schlichtung des Brennholzes erlassenen Vorschriften stricte eingehalten werden, da noch vielfach Schlichtungen nach altem Maße und willkürlich vorgenommen werden, und dadurch vielfache Schwierigkeiten bereitet und Nachtheile zugefügt werden.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen Handelsministeriums vom 3. August 1896, Z. 35110, mit der Weisung verständigt, im Hinblick darauf, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1871, N.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892, im öffentlichen Verkehre überhaupt nur die metrischen, und zwar

gehörig geachteten und gestempelten Maße und Gewichte angewendet werden dürfen, das Augenmerk speciell auch auf diese Vorgänge beim inländischen Holzhandel überhaupt zu richten und jeder mißbräuchlichen Anwendung eines anderen als des metrischen Maßes im Holzhandel, sowie der Außerachtlassung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 157, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1877, R.-G.-Bl. 79, betreffend die Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Verkehr, mit der ganzen Strenge des Gesetzes entgegenzutreten.

Hiebei wird jedoch auf den hierämtlichen Erlaß vom 24. August 1880, Z. 30461, hingewiesen, wonach die bezüglich der Schlichtung des Holzes erlassenen Vorschriften immer nur dort Anwendung zu finden haben, wo es sich um die Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Verkehr, also an einem für den Betrieb des Brennholzhandels mit dem Publicum bestimmten, der marktpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Platze handelt und somit eine imperative Einwirkung auf die Erzeugung von Brennholz in den durch die obcitirten Vorschriften normierten Dimensionen nicht für alle Fälle platzgreifen kann.

### 11.

#### (Sintanhaltung von Übelständen bei der Gewinnung und dem Vertriebe von Milch.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. September 1896, Z. 74023 (M.-Z. 165650/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

In letzter Zeit sind in mehreren Wiener Gemeindebezirken Erkrankungen an Typhus aufgetreten, deren Entstehung mit dem Genuße von Milch, welche durch Milchgenossenschaften vom Lande nach Wien eingeführt und daselbst in Verschleiß gebracht worden war, in ätiologischen Zusammenhang gebracht wurden.

Wenn auch in diesem Falle durch die in eingehender Weise veranlaßten Erhebungen eine Einschleppung des Typhus auf dem ange deuteten Wege sich nicht sicherstellen ließ, so kann doch die Möglichkeit der Verbreitung dieser wie auch anderweitiger Infectionskrankheiten durch den Genuß von Milch, in welche durch unreinliches Gebaren bei deren Gewinnung und Ausfuhr Krankheitskeime gelangt sind, oder welche von kranken Thieren herrührt, keineswegs von der Hand gewiesen werden.

Es erscheint daher sowohl im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, wie auch um die Producenten vor einem allfälligen materiellen Schaden zu bewahren, geboten, dem Verkehre mit diesem wichtigen, für die ärmere Bevölkerung unentbehrlichen Nahrungsmittel überhaupt, insbesondere aber dem Vorgehen bei dessen Verfuhrung aus den Landgemeinden in die größeren Städte ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß in den Wirtschaftshöfen und Meiereien seitens der bei der Milchgewinnung beschäftigten Personen, sowohl bezüglich des eigenen Körpers, wie auch der hiebei in Verwendung kommenden Gefäße und sonstigen Geräthe die größte Reinlichkeit besonders dann eingehalten werde, wenn die gewonnene Milch zum Exporte bestimmt ist.

Es ist ferner darauf zu bestehen, daß die von Privaten und von Genossenschaften zum Sammeln und zur zeitweisen Verwahrung der Milch benützten Localitäten den hygienischen Anforderungen entsprechend hergestellt und mit den erforderlichen Einrichtungen (z. B. Kühlanlagen u. s. w.) versehen werden.

Ferner ist zu fordern, daß zum Transporte der Milch nur vollkommen reine Gefäße, welche vor ihrer jedesmaligen Wiederbenützung mit heißem Wasser gründlich ausgespült werden müssen, in Gebrauch genommen werden, und ist darauf zu achten, daß hiebei nur anerkannt gutes, auch zum Genuße geeignetes Wasser verwendet wird. Des weiteren ist das mitunter geübte Verfahren, zur Conservierung der Milch während des oft länger dauernden Transportes Eisstücke in die Kannen einzulegen, als unzulässig abzustellen und anzuordnen, daß die gefüllten Milchkanen vor dem Abgehen luftdicht geschlossen werden, wobei aber die Verwendung aller unreinen Lappen strenge zu untersagen ist.

Selbstverständlich ist die Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften, auch den Gesundheitszustand der Milchthiere in jenen Höfen, deren Besitzer für sich allein oder als Mitglieder einer Genossenschaft den Milchtransport betreiben, aufmerksam zu überwachen.

Es wird Sache der Amtsärzte und der Amtsthierärzte sein, die Einhaltung der im vorstehenden erörterten Maßnahmen im Auge zu behalten, die Abstellung constanter Mängel in geeigneter Weise zu veranlassen, bei wahrgenommenen Übelständen aber die der Sachlage entsprechende Amtshandlung einzuleiten.

Da es überdies der Statthalterei besonders wertvoll erscheint, über die Zahl und Einrichtung der in den Landgemeinden bestehenden Milchgenossenschaften bestimmte Angaben zu erhalten, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft gleichzeitig beauftragt, diesbezüglich eingehende Erhebungen zu pflegen und in dem thunlichst bald, längstens bis Ende November 1896 hierüber zu erstattenden Berichte auch bekanntzugeben, ob diesen Genossenschaften zur Errichtung der ihren Betrieben dienenden Anlagen eine behördliche Bewilligung oder Genehmigung und eventuell von welcher Behörde dieselbe erteilt wurde, und welche Wahrnehmungen gelegentlich der stattgefundenen Revision dieser Betriebe über das bei dem Milchexporte eingehaltene Gebaren gemacht wurden.

### 12.

#### (Öffentliche Krankenhäuser in Modos und Zombolha.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 27. September 1896, Z. 85495 (M.-Z. 173752), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Es wird dienstlich mitgeteilt, daß dem Spitale in Modos vom 1. October 1896 an und dem Spitale in Zombolha vom 1. November 1896 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen wurde; zugleich wurden die Verpflegskosten für das erstere mit 77 kr. und für das letztere mit 71 kr. täglich festgesetzt.

### 13.

#### (Verkehr mit Celluloidartikeln.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. September 1896, Z. 82992 (M.-Z. 168978), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

In einer vom hohen k. k. Ministerium des Innern eingeholten Äußerung des k. u. k. technischen Militär-Comités über eine im VII. Wiener Gemeindebezirk zu errichtende Betriebsstätte, in der Celluloid zur Verarbeitung gelangen soll, ist die Bemerkung enthalten, daß der Verordnung vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, insofern es sich um die angeordnete Bezeichnung „Celluloidgegenstände, leicht brennbar“ handelt, im allgemeinen nicht entsprochen werde, wovon sich jedermann bei einem Blicke in die bezüglichlichen Geschäfte überzeugen könne.

Indem das erwähnte Gutachten unter einem dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk zum Amtsgebrauche zugefertigt wird, erhält der Magistrat den Auftrag, durch entsprechende Weisungen an die Bezirksämter auf die genaue Einhaltung der gedachten Vorschrift hinzuwirken und sich unter Mittheilung dieses Erlasses wegen Überwachung und weiterer entsprechender Amtshandlung mit der k. k. Polizeidirection in Wien ins Einvernehmen zu setzen. (Vgl. Amtsblatt Nr. 43 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen etc.“, V, 13 [pag. 48].)

### 14.

#### (Abrechnung von Kosten für die Prüfung weinähnlicher Getränke.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. September 1896, Z. 89853 (M.-Z. 168473/XV), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Nach Vorschrift des § 8 der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, hatte bisher die Gewerbebehörde, wenn sich im Verlaufe der Strafsamtshandlung wegen Übertretungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, eine sachverständige Prüfung des beanstandeten Getränkes als notwendig erwies, eine Probe desselben dem k. k. Ackerbauministerium zur Veranlassung der Prüfung einzusenden.

Seit der Errichtung der k. k. chemisch-physiologischen Versuchstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg und der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstationen in Görz und Spalato hat sich hieneben auch die Praxis gebildet, daß die Gewerbebehörden vielfach die Proben unmittelbar an eine der genannten Untersuchungsstationen einsenden, wogegen nichts zu erinnern ist.

Über Erlaß des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 21. September 1896, Z. 11983, werden die unterstehenden Gewerbebehörden nunmehr zur Kenntniss und Danachachtung aufmerksam gemacht, daß in Fällen, wo die Strafverhandlung zu einem negativen Ergebnisse, beziehungsweise zu einem Freispruche führt, oder die verurtheilte Partei zahlungsunfähig befunden wird, ein Ersatz der Kosten der bei einer staatlichen Versuchstation behördlich veranlaßten technischen Untersuchung seitens dieser Anstalt nicht beansprucht werden darf.

Die Gewerbebehörde hat ihrerseits bei einem negativen Ergebnisse der eingeleiteten Amtshandlung die betreffende Untersuchungsstation wegen Föschung des vorgemerkten Gebührenbetrages jedesmal zu verständigen.

### 15.

#### (Maßregeln gegen Passage-Störungen.)

Der Wiener Magistrat hat im September 1896 zur Zahl 77614 ex 1882 nachstehende Kundmachung erlassen:

Nachdem das Aufstellen von Waren und sonstigen Gegenständen auf den Trottoirs und den öffentlichen Plätzen den Verkehr beeinträchtigt und zu zahlreichen Beschwerden Anlaß gibt, so wird die bezüglich der Regelung des öffentlichen Verkehrs in Wien am 24. März 1882, Z. 77614, erlassene Kundmachung hiemit verlaublich:

1. Das Aushängen der Waren vor den Auslagen wird unter der Bedingung gestattet, daß die ausgehängten Waren die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums in keiner Weise gefährden.

Dieselben dürfen daher von dem Erdboden bis zur Höhe von sieben Schuh (221 m) nicht mehr als sechs Zoll (15 cm), und über diese Höhe von sieben Schuh nicht mehr als einen Schuh (31 cm) über das Portal hervorragen, und ist in beiden Fällen für die Hintanhaltung jeder den Straßenverkehr hemmenden oder störenden Bewegung der ausgehängten Waren durch eine angemessene Befestigung derselben Sorge zu tragen.

2. Für die Reinigung der Portale, sowie für das Ordnen und Aushängen der Waren wird die Zeit bis 9 Uhr morgens ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gleichmäßig für alle Bezirke bestimmt.

3. Das Aufstellen der Waren, sowie das Abwägen und Liegenlassen der Kisten und Colli und sonstiger den Verkehr hindernder Gegenstände auf der Straße, beziehungsweise den Trottoirs, ist aus Verkehrsrücksichten unbedingt verboten.

4. Das Verbot des Befahrens des Trottoirs mit Handkarren bleibt in Wirksamkeit.

5. Das Aufsaden der Waren auf die Fracht- und Streifwägen und das Abladen von denselben hat, wo es möglich ist, in den Hofräumen zu geschehen, wo dies jedoch nicht ausführlich erscheint, ist das Auf- und Abladen thunlichst zu beschleunigen.

Die gleichzeitige Aufstellung von mehr als einem Fracht- oder Lastwagen vor den Geschäftslocalitäten ist zwar, aber nur dort gestattet, wo es unvermeidlich ist und ohne alle Beirung des freien Verkehrs geschehen kann, und ist das Auf- und Abladen derselben jedenfalls ohne Verzug vorzunehmen.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird nach den Bestimmungen des § 93 des Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen geahndet.

**16.**

**(Abänderung der Vollzugsvorschrift zum Waffenpatente.)**

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 1. October 1896, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 16) wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 223), abgeändert werden, R.-G.-Bl. Nr. 182.

**Artikel I.**

Die §§ 2, 5, 6 und 8 der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 39) werden in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben fernerhin zu lauten:

**§ 2.**

Zur Erlangung eines Waffen- oder Munitionsgelätscheines genügt die mündliche Anmeldung. Zur Ausstellung eines solchen Gelätscheines sind die k. k. Polizeibehörden, und wo solche nicht bestehen, die politischen Behörden erster Instanz ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen haben.

In jenen Fällen, in welchen es sich um die Ein- oder Durchfuhr von Präparaten handelt, die dem Pulvermonopole unterliegen, sowie von Gegenständen, welche solche Präparate enthalten, bedarf es zur Erlangung des Munitionsgelätscheines des Nachweises, daß die im § 19 der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung vorgeschriebene monopolbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr der betreffenden Sendung aus dem Auslande von Seite der hiezu competenten Behörde (derzeit k. u. k. Reichs-Kriegsministerium) bereits erteilt worden ist.

**§ 5.**

Als Munition sind bei der Versendung anzusehen:

1. Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), Schießbaumwolle, sowie alle anderen zum Schießen verwendbaren Explosivmittel.

2. Fertige Patronen für Feuerwaffen, Hohlgeschosse für Feuerwaffen und die Bestandtheile solcher Patronen und Geschosse, sofern in diesen Patronen, Hohlgeschossen und deren Bestandtheilen Explosivstoffe irgendwelcher Art enthalten sind. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere auch Flobert-Munition, Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen, Zünder für Geschosse.

3. Sonstige Gegenstände jeder Art für Kriegszwecke, welche was immer für Explosivstoffe enthalten.

4. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

**§ 6.**

Bei Einlieferungen von ledigem oder patroniertem Pulver (§ 5, Punkt 1 und 2) aus den Privat-Pulverwerken und von den autorisierten Pulverzeugern an die ärarischen Magazine, dann bei Versendung von Pulver aus letzteren an die licenzierten Pulver-Groß- und Kleinverschleißer, an Bergwerks- und Bauunternehmer und an Steinbruchbesitzer, desgleichen bei Pulverversendungen der Groß- an die Kleinverschleißer und umgekehrt, endlich bei Pulverfrachten der licenzierten Verschleißer an die Consumenten — gleichviel ob das Pulver in den Originalgefäßen des ärarischen Verlags oder in einer anderen, nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Art verpackt ist — vertreten die

seitens der Artillerie-Zeugs-(Zentral-)Depots und ihrer Verwaltungsabtheilungen gegen Entrichtung der Gesehungskosten stempelfrei ausgegebenen Placate die Stelle der für Munitionsendungen sonst vorgeschriebenen Gelätscheine.

Die Placate enthalten die Bezeichnung des Pulvers (Sorte) unter Angabe des Brutto- und Nettogewichtes, sowie des ärarischen Verlags, für welchen dasselbe bestimmt ist, oder aus welchem dasselbe stammt, den Namen (Firma) und Wohnort des Versenders und des Empfängers, sowie den Vermerk: „Dieses Placat vertritt gemäß § 6 der durch die Ministerial-Verordnung vom 1. October 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 182) modificierten Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 39) die Stelle des Munitionsgelätscheines.“

Die Placate müssen auf der Außenseite des zum Transporte bestimmten Gefäßes (Verpackungsmittels) deutlich und fest in der Weise angebracht sein, daß dieselben beim Öffnen des Gefäßes (Verpackungsmittels) zerrissen werden.

**§ 8.**

Bei Ein- und Durchfuhrsendungen von Waffen und Munition haben die Eingangszollämter die Ausfertigungsdaten der Waffen- und Munitionsgelätscheine auf der zollämtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Waffen- und Munitionstransporte anmerkungswise ersichtlich zu machen; die Waffen- und Munitionsgelätscheine sind sohin dem Frachtbriefe beziehungsweise der Postbegleitadresse anzuschließen.

Die monopolbehördliche Bewilligung zum Bezuge beziehungsweise zur Durchfuhr von dem Pulvermonopole unterliegenden Sendungen ist stets der zollämtlichen Ausfertigung anzuschließen.

**Artikel II.**

Die durch die vorstehenden Bestimmungen modificierte Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 39) findet auf die seitens der Militärverwaltung, sowie auf die an dieselbe zur Aufgabe gelangenden Waffen- und Munitionsendungen — ausgenommen die im § 6 bezeichneten Munitionsendungen — keine Anwendung. Rücksichtlich dieser Sendungen gelten die diesbezüglichen besonderen militärischen Vorschriften, beziehungsweise die von der Militärbehörde den Parteien erteilten Weisungen.

**Artikel III.**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

**17.**

**(Entgegennahme von Meldungen Landsturmpflichtiger auf österr.-ungar. Schiffen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. October 1896, Z. 90195 (M.-Z. 170719/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. September 1896, Z. 23930, wurden im Einvernehmen mit den beteiligten Ressort-Ministerien die Bestimmungen des § 4, Punkt 2 der mit dem R.-G.-Bl. LXV Stück, vom 31. August 1894, Nr. 182, verlautbarten Landsturm-Vorschrift, sowie jene des Ministerial-Erlasses vom 6. September 1895, Z. 19298, intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 16. September 1895, Z. 86062, dahin erweitert, daß auch die Capitäne (Schiffer) der unter österreichisch-ungarischer Flagge fahrenden Schiffe die Meldungen der auf ihren Schiffen angeheuertem meldspflichtigen Landsturmpersonen namens derselben bewirken können.

Zu diesem Zwecke wird der Magistrat angewiesen, in die zur Erwirkung der „Seereisebewilligung“ auszufertigenden „Reiselegitimationen“ (Zustimmungen) die Eigenschaft des Bittstellers als „meldpflichtiger Landsturmmann vom 1. bis 31. October“ zum Ausdruck zu bringen.

Wenn in dringenden Fällen die Ausstellung (Verlängerung) einer Seereisebewilligung auf Grund einer telegraphischen Verständigung eines Hafenamtes mit der politischen Bezirksbehörde erfolgen soll, so hat bei meldpflichtigen Landsturmpersonen „die Mittheilung über die Eigenschaft als Landsturmmann“ gleichfalls auf die vorerwähnte Art zu geschehen.

Die seitens der Schiffscapitäne (Schiffer) angefertigten Landsturmmeldblätter werden gelegentlich des Einlaufens des Schiffes in einen Hafen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Wege der Hafenämter den heimatischen politischen Bezirksbehörden, dagegen beim Einlaufen des Schiffes in irgendeinen ausländischen Hafen der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde zur weiteren Amtshandlung zugestellt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Hafenämter die erforderlichen Landsturmmeldblätter direct bei dem Landsturm-Bezirks-Commando ihres Vereines ansprechen werden.

Dieser Erlaß ist beim eingangs erwähnten Paragraphen entsprechend vorzumerken.

**18.**

**(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Hafner und Rauchfangkehrer.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. October 1896, Z. 89462 (M.-Z. 173341), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe Ministerium des Innern hat zufolge Erlasses vom 20. September 1896, Z. 29814, im Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium

dem Recurse der Genossenschaft der Hafner in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 28. April 1896, Z. 35581, womit ausgesprochen wurde, daß das bloße Reinigen von Ofen sowohl in den Berechtigungsumfang des Hafner- als auch des Rauchfanglehrer-Gewerbes falle, daß aber, sobald die Reinigung eines Ofens notwendigerweise mit Hafnerarbeiten verbunden ist, auch die Reinigung nur den Hafnern zustehen, keine Folge gegeben.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem von dieser Erledigung verständigt.

### 19.

#### (Selbständige Besteuerung der Hauptagentien der Versicherungsgesellschaften.)

Die k. k. n.ö. Finanz-Landes-Direction hat mit Ind.-Erlaß vom 8. October 1896, Z. 61942 (M.-Z. 174867/XVIII), dem Wiener Magistrate ihren nachstehenden, an sämtliche k. k. Steuer-administrationen in Wien und k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich gerichteten Erlaß ddo. 28. August 1896, Z. 54258, in Abschrift intimiert:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 14. August 1896, Z. 4011, wird unter Bezugnahme auf den Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 25. September 1894, Z. 43205 (h. o. Intimation vom 1. October 1894, Z. 53883), in der Anlage eine Abschrift des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1896, Z. 3399, über die Beschwerde der k. k. priv. Versicherungsgesellschaft „Oesterreichischer Phönix“ in Wien gegen die Entscheidung des hohen k. k. Finanzministeriums vom 8. November 1895, Z. 43743, betreffend die Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung für die Generalrepräsentanz in Laibach zur Kenntnissnahme mit dem Auftrage übermittelt, die den Versicherungsgesellschaften für den gesammten Geschäftsbetrieb in Oesterreich derzeit am Sitze der Hauptunternehmung dortseits eventuell in Vorschreibung stehende Erwerbsteuer vom I. Semester 1895 angefangen zu löschen und die Neubemessung der Erwerbsteuer von diesem Zeitpunkte an für das Hauptunternehmen allein (ausschließlich der abgefordert besteuerten General-Agentien und Hauptagenturen) am Sitze derselben unter Einhaltung des gesetzmäßigen Verfahrens sofort durchzuführen.

Selbstverständlich ist die Anwendung der bisherigen Erwerbsteuerquote, sofern sie sich nach dem Betriebsumfange des Hauptunternehmens als angemessen erweist, nicht ausgeschlossen.

\* \* \*

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1896, Z. 3399:

#### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freih. v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freih. v. Budwinsky, Dr. Ritter v. Pollak, Birnbacher und Tersch, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Dr. Pawlitzka, über die Beschwerde der k. k. priv. Versicherungsgesellschaft „Oesterreichischer Phönix“ in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 8. November 1895, Z. 43743, betreffend die Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung für die Generalrepräsentanz in Laibach, nach der am 24. Juni 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Stein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Pensch, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der beschwerdeführenden Versicherungsgesellschaft die Verpflichtung zur Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung für ihre in Laibach befindliche Generalrepräsentanz mit der Motivierung auferlegt, daß nach der allgemeinen, durch § 8 und 9 des Erwerbsteuerpatentes begründeten Regel jede der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung in jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ausgeübt wird, daher eine Unternehmung, welche von demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jedem Orte verhältnismäßig der Besteuerung unterliege.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde damit angefochten, daß die Repräsentanzen von Versicherungsgesellschaften, also auch jene in Laibach, nach der Rechtsnatur und dem ökonomischen Wesen des Versicherungsgeschäftes gar nicht in der Lage sind, das Versicherungsunternehmen selbständig auszuüben, und daß die Repräsentanz daher keine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung betreibt. Bezüglich der Versicherungsgesellschaften habe das Finanzministerium im Erlaße vom 13. Juli 1873, Z. 15966, ausdrücklich selbst ausgesprochen, daß die Erwerb- und Einkommensteuer rücksichtlich des gesammten Geschäftsbetriebes, sowohl der Hauptunternehmung, als auch der Zweigniederlassungen, vereint zu bemessen und am Orte der Hauptniederlassung vorzuschreiben sei. Im Sinne dieses Grundsatzes sei auch thatsächlich die Erwerb- und Ein-

kommensteuer des „Phönix“ für den gesammten Geschäftsbetrieb vereint in Wien vorgeschrieben worden. Im Betriebe der Unternehmung des „Phönix“ sei aber keine wie immer geartete Veränderung vorgekommen. Auch die staatlichen Anforderungen, an welche der Bestand einer Versicherungsgesellschaft gebunden ist, bringen es mit sich, daß die Repräsentanz in Laibach nicht als eine selbständige Unternehmung, sondern lediglich als eine vollständig von der Hauptunternehmung abhängige Expositur angesehen werden müsse und sonach einer selbständigen Erwerbsteuer nicht unterzogen werden dürfe.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Wenngleich der Umfang der Vollmacht der Generalrepräsentanz in Laibach bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht vollständig aufgeklärt werden konnte, hat der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung dennoch deshalb als gesetzlich gegründet erkannt, weil nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes die steuerpflichtige Thätigkeit des beschwerdeführenden Unternehmers thatsächlich wenigstens theilweise auch durch die Generalrepräsentanz in Laibach ausgeübt wird. Denn wenn auch das Zustandbringen von Versicherungsgeschäften, also die Abschließung von Versicherungsverträgen den eigentlichen Gegenstand der gewerbsmäßigen Thätigkeit der beschwerdeführenden Gesellschaft bildet, so kann doch nicht bestritten werden, daß diese lediglich den Abschluß der bezüglichen, in mehrfacher Weise zutage tretenden Thätigkeit der Gesellschaft darstellt und daß hiedurch die gewerbsmäßige Thätigkeit der Gesellschaft nicht erschöpft erscheint, indem zu dieser letzteren sowohl die vorbereitenden, vermittelnden Handlungen in Ansehung neuer, als auch die ganze administrative Thätigkeit hinsichtlich bereits abgeschlossener Versicherungen zählen und die Summe aller dieser einzelnen geschäftlichen Thätigkeiten eben den gewerbsmäßigen Betrieb der Gesellschaft bildet.

Es ist nun unzweifelhaft, daß die Generalrepräsentanz in Laibach einen Theil der geschäftlichen Thätigkeit der beschwerdeführenden Gesellschaft besorgt, indem sie zugegebenermaßen Versicherungsanträge entgegennimmt, Zahlungen annimmt, durch die Annahme von Versicherungsanträgen und von Anzahlungen den zu Versicherenden bindet, Erhebungen bei Feuerchäden u. dgl. vornimmt u. s. w.

Dieser Umstand erschien dem Gerichtshofe im Sinne der §§ 8 und 9 des Erwerbsteuerpatentes und § 11, M. 3 des Central-Hof-Commissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 genügend, um die selbständige Besteuerung der Repräsentanz zu rechtfertigen, da es nach dem Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung lediglich auf die Thatsache ankommt, daß eine der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung an mehreren Orten betrieben wird, nicht aber auf die Qualität der Einzelbetriebe oder darauf, ob dieselbe mehr oder weniger selbständig betrieben wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ferner auch die Berufung des Beschwerdeführers auf das Amtszeugnis der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom 28. April 1891, Z. 7555, nicht als zutreffend erkannt, weil nach dem Datum desselben damit nur der früher von der Finanzverwaltung ohnehin zugegebene Zustand constatirt wird, wonach das gesammte Unternehmen für alle seine Agentien in Wien einheitlich besteuert war.

Es ist richtig, daß, nachdem vom Jahre 1895 angefangen die selbständige Besteuerung der Generalrepräsentanz in Laibach in Aussicht genommen ist, nunmehr eine Änderung der Steuervorschreibung in Wien sich als nothwendig herausstellen wird.

Da jedoch die Steuervorschreibung in Wien nicht ebenfalls in Beschwerde gezogen wurde, sondern dormalen nur die Besteuerung in Laibach in Frage steht, und der Gerichtshof letztere als gesetzlich anerkannt hat, so war den durch das erwähnte Amtszeugnis festgesetzten Thatsachen keine weitere Bedeutung beizulegen, vielmehr die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

### 20.

#### (Löschung geisteskranker landsturmpflichtiger Personen in den Sturmrollen.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. October 1896, Z. 93594 (M.-Z. 174819/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 28. September 1896, Z. 23939 IV 1/2079, auf eine Anfrage, ob die Löschung geisteskranker landsturmpflichtiger Personen in den Sturmrollen auf Grund der an die politischen Bezirksbehörden oder an die Landsturm-Bezirks-Commanden einlangenden Zeugnisse der Direction einer Irrenanstalt veranlaßt werden kann, oder ob deren Löschung, in Analogie des § 57, Punkt 6, lit. e der Wehrvorschriften II. Theil, von den Landwehr-Territorial-Commanden zu verfügen ist, eröffnet:

Gemäß des Punktes 50 der Wehrvorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, wird die Befreiung von der Landsturmpflicht von den Stellungs-, Überprüfungs- oder Superarbitrierungs-Commissionen ausgesprochen.

Es sind daher die Zeugnisse über landsturmpflichtige Personen, welche von der Direction einer Landes- oder einer größeren Irrenanstalt des Inlandes als unheilbar geisteskrank erklärt worden sind, oder über welche wegen Geisteskrankheit die gerichtliche Curatel verhängt wurde, stets an die erwähnten Commissionen zu leiten.

Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen des § 9, Punkt 5, 6 und 7 der Landsturmrolle-Vorschrift maßgebend, wobei bemerkt wird, daß es auf eine Vorstellung des betreffenden Landsturmpflichtigen nicht ankommen hat.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Danachtung in Kenntnis gesetzt.

**21.**

**(Eintragung von Collectiveinkäufen in die Geschäftsbücher der Trödlergewerbe-Inhaber.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. October 1896, Z. 95678 (M.-Z. 185547), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 3. October 1896, Z. 38433, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern dem Ansuchen der Trödlergenossenschaft in Wien um Außerkräftsetzung der Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1884, N.-G.-Bl. Nr. 69, hinsichtlich der Führung des vorgeschriebenen Geschäftsbuches im Hinblick auf die im § 54 der Gewerbeordnung ausdrücklich vorgeschriebene Führung von Büchern durch die Inhaber von Trödlergewerben und auf die in Betracht kommenden sicherheitspolizeilichen Rücksichten keine Folge gegeben.

Was jedoch die von der Genossenschaft betonte Schwierigkeit der Eintragung des Einkaufspreises bei Collectiveinkäufen anlangt, so wurde mit dem bezogenen Erlasse Nachstehendes eröffnet.

Der Absatz 6 lit. e des § 1 der oben bezogenen Ministerial-Verordnung bestimmt, daß bei jeder Postnummer auch der Einkaufspreis in das Geschäftsbuch eingetragen werde.

Hieraus ergibt sich, daß in jenen Fällen, in welchen mehrere Gegenstände um einen Gesamtpreis verstanden werden, auch die Mehrheit dieser Gegenstände für den Einkaufsact als eine Postnummer aufgefaßt werden kann.

Allerdings müssen im Hinblick auf die sonstigen Bestimmungen des § 1 sämtliche Gegenstände des Collectiveinkaufes unter der einen laufenden Postnummer besonders benannt werden, da der § 1, Absatz 6 dieser Ministerial-Verordnung unter lit. f und g vorschreibt, daß auch der Tag des Verkaufes und der Verkaufspreis einzutragen sind, und bei Unterlassung der besonderen Anführung der einzelnen Objecte in den zumeist vorkommenden Fällen, wo collectiv eingekaufte Gegenstände nicht mit einem einzigen Verkaufsacte, sondern abgefordert weiter verkauft werden, die vorgeschriebene Eintragung des Tages des Verkaufes und des Verkaufspreises bei den einzelnen Stücken nicht durchgeführt werden könnte.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 16. November 1893, Z. 102439, in die Kenntniß gesetzt.

**22.**

**(Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgeelder.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. November 1896, Z. 44598 (M.-Z. 191941/XVI), Folgendes dem Magistrate eröffnet:

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 5. September 1894, Z. 69707 (siehe Amtsblatt Nr. 87 ex 1894, „Verordnungen“ X, 14, pag. 61), betreffend die Behandlung jener Strafgeelder, welche von den politischen Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes vom 11. April 1889, N.-G.-Bl. Nr. 41, ungarischen Staatsbürgern auferlegt werden, findet die k. k. Statthalterei bezüglich des seitens der politischen Behörden erster Instanz diesfalls in Einkunft einzuhaltenden Vorganges im Interesse der Gleichmäßigkeit und Vereinfachung des Geschäftsganges Folgendes anzuordnen:

1. Die eine Hälfte derartiger Strafbeträge ist dem an die Statthalterei zu erstattenden Vorlageberichte unter ausdrücklicher Angabe, daß der vorgelegte Betrag nur die Hälfte des Strafbetrages bildet, behufs Weiterleitung an das königl. ungar. Ministerium für Landesverteidigung (§ 85:2, letzter Absatz, Wehrvorschr. I. Theil) anzuschließen, nicht aber vom Berichte abgefordert an die Landeshauptcassa zu leiten.

2. Der Vorlagebericht soll folgende Daten enthalten:

- a) Vor- und Zuname des bestraften Wehrpflichtigen;
- b) die Heimatsgemeinde und (wenn möglich) auch das Heimatscomitat des Bestraften;
- c) die Angabe, ob der Bestrafte in einem militärischen Dienstverhältnisse stand; bejahendensfalls, in welchem;
- d) die Vorschrift, wegen deren Übertretung die Bestrafung erfolgt ist.

3. Die restliche Hälfte jedes derartigen Strafbetrages ist bei der betreffenden politischen Behörde erster Instanz zurückzubehalten und sofort definitiv für die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtafondes zu verrechnen (§ 11 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, N.-G.-Bl. Nr. 70, beziehungsweise Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1881, N.-G.-Bl. Nr. 44, und Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. August 1894, Nr. 14110 II a/3432 (h. o. Intimation vom 5. September 1894, Z. 69707).

Die mit dem h. o. Erlasse vom 4. September 1895, Z. 93468 ex 1894, getroffene einstweilige Verfügung tritt außer Kraft.

**23.**

**(Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling.)**

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. November 1896, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling in Niederösterreich bei gleichzeitiger Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, N.-G.-Bl. Nr. 202:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1895 in theilweiser Aenderung der mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, N.-G.-Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling allergnädigst zu genehmigen geruht.

Infolge dieser Allerhöchsten Entschliessung werden auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, N.-G.-Bl. Nr. 44, nachstehende Verfügungen bezüglich der territorialen Abgrenzung der politischen Bezirke Baden, Mödling, Neunkirchen und Wiener-Neustadt getroffen:

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Mödling hat die von den derzeitigen politischen Bezirken Baden und Wiener-Neustadt abzutrennenden Gerichtsbezirke Mödling und Ebreichsdorf zu umfassen.

Der politische Bezirk Baden wird auf die Gerichtsbezirke Baden und Pottenstein und der politische Bezirk Neunkirchen auf die Gerichtsbezirke Gloggnitz und Neunkirchen beschränkt.

Die Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag werden aus dem Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ausgeschieden und jenem der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt zugewiesen, welcher daher künftig die Gerichtsbezirke Aspang, Gutenstein, Kirchschlag und Wiener-Neustadt umfassen wird.

Die Amtswirkksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 1. Jänner 1897 zu beginnen, mit welchem Zeitpunkte auch die erwähnten Aenderungen in der territorialen Abgrenzung der politischen Bezirke Baden, Neunkirchen und Wiener-Neustadt in Kraft zu treten haben.

**24.**

**(Zulassung der Verwendung der Gauby'schen Gerüstklammern.)**

In Erledigung des Ansuchens des Ludwig Gauby, Kunstschlossers in Odenburg, hat der Wiener Magistrat zufolge Beschlusses vom 6. November 1896 (M.-Z. 171277/IX) gemäß § 100 der Wiener Bauordnung die Verwendung der freitragenden Gauby'schen Gerüstklammern bei Baugerüsten in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die freitragenden Gerüstklammern, Patent Gauby, dürfen nur unter Verantwortung eines berechtigten Baugewerbetreibenden oder eines bauamtlichen Privattechnikers, und zwar nur bei Gerüsten verwendet werden, welche nicht wesentlich höher als die Langtennen sind und keinen großen Belastungen oder Inanspruchnahme durch Materialien, Arbeiter oder Arbeitsmaschinen ausgesetzt werden.

2. Es dürfen nur kräftige, unbeschädigte Langtennen aus gesundem Holze verwendet werden, und sind die Gerüste gut zu verankern und abzusteißen.

3. Die freitragenden Gerüstklammern müssen wenigstens 20 × 20 mm stark, aus gutem, insbesondere nicht kalkbrüchigem Materiale erzeugt sein, und sind vor dem Verwenden jedesmal zu untersuchen; mangelhafte Stücke sind von der Verwendung auszuschließen.

Die Klammernspitzen sind gut in das Holz einzutreiben.

4. Die Lage und Befestigung der Klammern ist einer regelmäßigen Überwachung zu unterziehen.

5. Die Ergänzung und Abänderung, beziehungsweise der Widerruf dieser Zulassung zum allgemeinen Gebrauche nach dem Ergebnisse der praktischen Erfahrung wird vorbehalten.

Die vorgelegte Klammer und die Gerüst-Photographie werden zur Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

**25.**

**(Öffentliche Sammlungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 16. October 1896, Z. 92265 (M.-Z. 179707/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Lainz und Speising die Bewilligung erteilt, bis Ende des Jahres 1896 in Niederösterreich, mit Ausnahme des Gemeindegebietes von Wien, eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen.

Der Wiener Magistrat hat ferner mit Decret vom 22. October 1896, M.-Z. 147384/III, dem aus dem herzoglich sächsisch-coburg-gotha'schen Hofrathe Herrn August v. Wladar, dem k. u. k. Hoftheater-Cassenofficielle Herrn Christian Freih. von Hubel v. Dlengo und dem Hof-Armeewaffen-Lieferanten Herrn Karl Graßer bestehenden Comité zum Zwecke der Errichtung einer „Wiener allgemeinen Jubiläumstiftung des Infanterie-Regimentes Hoch- und Deutschmeister Nr. 4“ die Bewilligung zur Einleitung einer öffentlichen Sammlung von Geldspenden im Wiener Gemeindegebiete auf die Dauer eines halben Jahres von dem Tage der Zustellung des Verständigungsdecretes, d. i. vom 29. October 1896 an gerechnet, erteilt.

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderath:

26.

#### (Abänderung der Bestimmungen, betreffend das Benützungrecht von Einzelgräbern am Wiener Central-Friedhofe.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 18. September 1896 ad St.-N.-Z. 6849 nachstehenden Beschluss gefasst:

Es wird principiell genehmigt, dass in Zukunft für Einzelgräber am Central-Friedhofe, welche vorerst nur auf 20 Jahre um 50 fl. erworben wurden, die Renovationsgebühr per 20 fl. sammt 5 Percent Verzugszinsen innerhalb der jeweiligen Benützungsdauer, somit auch nach Ablauf der ersten fünf Jahre behufs dauernder Erwerbung dieser Grabstellen nachgezahlt werden darf, und wird für diese Bewilligungen dem Magistrate die Ermächtigung erteilt.

### Stadtrath:

27.

#### (Art und Weise der Benützung der an Körperschaften oder Privatpersonen überlassenen Localitäten in Wiener Volks- und Bürgerschulen.)

Der Wiener Stadtrath hat mit Beschluss vom 10. September 1891, Z. 1517, beziehungsweise vom 3. Jänner 1893, Z. 7208 (M.-Z. 29126/X ex 1891), nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die an Körperschaften oder Privatpersonen zur Benützung überlassenen Schullocalitäten dürfen in der Regel nur an schulfreien Tagen in Anspruch genommen werden.

2. Die Partei, welcher die Benützung von Schullocalitäten bewilligt wurde, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass

a) nach jedesmaliger Benützung der Fußboden durch feuchtes Aufwischen und ebenso das Sitzbrett eines jeden benützten Abortes entsprechend gereinigt;

b) bei der Vornahme der Reinigung des Unterrichtslocales auf die Beseitigung des Staubes ein besonderes Augenmerk gerichtet;

c) in der betreffenden Schullocalität vor deren Benützung die Aufstellung von mit Wasser gefüllten Spüdnäpfen, nach derselben aber deren Entleerung und Reinigung, sowie auch die ausgiebige Lüftung der Localität, wo es thunlich ist, durch Offenhalten der Fenster über Nacht, vorgenommen und das Local nach jedesmaliger Benützung verlässlich auch in der Richtung untersucht werde, ob nicht etwa Bücher, Schriften u. dergl. darin zurückgelassen wurden, welche eventuell sofort entfernt werden müssten;

Weiters ist eine solche Partei unter strengster Verantwortung gehalten, dafür zu sorgen, dass

d) Niemandem, in dessen Wohnung sich eine infectiös erkrankte Person befindet, der Zutritt zu den in solchen Schullocalitäten veranstalteten Übungen, Vorträgen, Versammlungen u. dergl. gestattet, und dass

e) von den versammelten Personen kein anderer Abort außer dem hiezu ausdrücklich bestimmten benützt werde.

3. Kein Lehrraum darf, die Samstage ausgenommen, länger als bis 8½ Uhr abends benützt werden.

An Samstagen ist die Benützung bis 10 Uhr abends gestattet.

4. Fecht- und Turnvereine kann die Aufbewahrung der Garderobe im Schulhause ausnahmsweise gestattet werden, insofern durch die localen Verhältnisse und Vorkehrungen die sonst obwaltenden sanitären Bedenken behoben erscheinen.

5. Die Partei, welcher die Benützung von Schulräumen gestattet ist, haftet für jede durch die Benützung verursachte oder während derselben vorgekommene Beschädigung am Schulgebäude oder an den Schuleinrichtungsgegenständen und -Requisiten. Die Benützung der städtischen Turneinrichtung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Die Turnmatrassen sind von der Benützung vollkommen ausgeschlossen.

6. Das Rauchen ist im ganzen Schulgebäude bedingungslos untersagt.

7. In Unterrichtslocalen einer Mädchenschule sollen in der Regel nur Personen weiblichen Geschlechtes versammelt werden.

8. Die Beleuchtungsrequisiten sind mit der erforderlichen Vorsicht zu behandeln.

9. Die erteilte Bewilligung zur Benützung von Unterrichtslocalen kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes widerrufen werden.

10. Jede Partei, welcher die Benützung von Unterrichtslocalen bewilligt ist, obliegt in der Regel die Tragung der vom Magistrate zu bestimmenden Kosten für die Beleuchtung und Beheizung, zu deren Deckung, sowie für etwa vorkommende Beschädigungen sie eine entsprechende Caution in Barem oder in Wertpapieren zu leisten hat.

In dem Falle, als die Beleuchtung auf Kosten der Gemeinde oder die Beheizung unter Verwendung des communalen Heizmaterials erfolgt, ist nach jeder Benützung die Brenndauer der verwendeten Gasflammen, beziehungsweise die Dauer der Benützung des Locales von dem städtischen Hausaufseher zu bestätigen. Im Falle der Verwendung communalen Heizmaterials hat die Partei, wenn ihr die Zahlung der Beheizungskosten nicht von vornherein erlassen wurde, einen vom Magistrate zu bestimmenden Pauschalbetrag zu bezahlen.

Die Maximaltemperatur wird für diesen Fall für die Turnsäle mit 15°, für die Lehrsäle mit 18° Celsius festgesetzt.

11. Den städtischen Organen darf das Betreten der betreffenden Localitäten unter keinem Vorwande verwehrt werden.

12. Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen hat die Entziehung der erteilten Bewilligung zur Folge.

13. Abänderungen dieser Normen, sowie jede Ausnahme von den obigen Bestimmungen behält sich der Stadtrath nach Maßgabe der sich ergebenden Bedürfnisse vor.

28.

#### (Vorschriften für die Errichtung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.)

Der Wiener Stadtrath hat mit Beschluss vom 19. Juni 1896, Z. 4632 (M.-Z. 138289/X), nachstehende Vorschriften für die Vergebung der Arbeiten und Materiallieferungen zur Errichtung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden und die speciellen Bedingungen für die Errichtung und Instandhaltung dieser Blitzableiter genehmigt:

I.

#### Allgemeine Vorschrift für die Vergebung der Arbeiten und Materiallieferungen zur Errichtung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.

##### Offertauschreibung.

§ 1.

Die Herstellung des oberwähnten Blitzableiters ist nach den aus den Kostenanschlägen ersichtlichen Dimensionen auszuführen und wird im Wege einer beschränkten Offertverhandlung vergeben.

§ 2.

Die Sicherstellung der Leistung geschieht im Wege eines Generalanbotes.

##### Inhalt des Offertes.

§ 3.

Die diesfalls zu überreichenden schriftlichen Offerte müssen mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehen sein, die Gattung der Leistung oder Lieferung genau bezeichnen und den Anbot, basiert auf die bezüglichen Kostenanschläge, nach Percentnachteilen oder Zuschlägen, mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, enthalten und von den Offerenten eigenhändig unterschrieben sein.

##### Caution.

§ 4.

Jeder Offerent hat seinem Offerte fünf Percent der Kostenanschlags-summe als Caution beizuschließen. Die Caution kann in Barem oder in Staatspapieren, nach dem Course des dem Offertverhandlungstage vorhergehenden Tages berechnet, bestehen. Die Cautionen jener Offerenten, welche nicht als Erstehende anzusehen sind, werden denselben nach erfolgter Beschlussfassung über das Offertergebnis seitens des löblichen Gemeinderathes zurückgestellt. Die Cautionen der wirklichen Erstehenden werden an die Hauptcassa der Stadt Wien übergeben und daselbst bis zum Ausgange der Haftungszeit, worüber die Bestimmung weiter unten folgt, zurückbehalten werden. Die Caution des Erstehenden dient dem städtischen Aar zur Sicherstellung der genauen Erfüllung aller in Bezug auf die vorliegende Herstellung übernommenen Verpflichtungen.

##### Verpflichtung des Erstehers.

§ 5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die übernommenen Arbeiten und Lieferungen genau nach den genehmigten Kostenanschlägen, welche Documente von demselben eigenhändig zu unterfertigen sind, auf das solideste auszuführen, in den Fällen, wenn in den obbezeichneten Behelfen die Verpflichtungen des Unternehmers nicht vollständig ausgesprochen sein sollten, sich den Bestimmungen des Stadtbauamtes unweigerlich zu fügen, die Ausführung in der bestimmten Zeit zu bewerkstelligen und die vorliegenden Bedingungen genau zu erfüllen.

##### Baetermin.

§ 6.

Die Installation muss ununterbrochen fortgeführt werden, und es wird zur vollständigen Ausführung derselben ein Termin von . . . . . Tagen festgesetzt.

Die Termine zur Vollenbung einzelner Arbeitsgattungen sind in den Specialbedingungen festgesetzt.



Folgen der Überschreitung des Termines.

§ 7.

Für jeden Tag der Überschreitung dieser Vollendungsfrist hat der Ersteher eine Conventionalstrafe von . . . Gulden ö. W. an die Commune Wien zu bezahlen. Von dieser Strafe ist ein Ersteher nur dann befreit, wenn er eintretende Umstände, welche eine Verzögerung des Baues befürchten lassen und deren Bewältigung nicht in seiner Macht liegt, sogleich bei ihrem Vorkommen anzeigt, die Anordnung einer Local-Commission zur Untersuchung der Hindernisse in der Ausführung ansucht und infolge derselben eine angemessene Terminverlängerung erteilt worden ist. Gegen den Ausspruch dieser Commission ist dem Ersteher ein Recurs nicht gestattet. Wenn der Ersteher die übernommene Arbeit innerhalb der ihm gegebenen Frist nicht beginnt, oder aber, wenn von Seite des Erstehers bezüglich der zur Ausführung seiner Arbeit erforderlichen Vorkehrungen eine Saumseligkeit vorkommt, welche nach dem Ermessen des Wiener Magistrates mit Grund besorgen läßt, daß die rechtzeitige Vollendung der Arbeit innerhalb des gegebenen Termines nicht möglich sein würde, so soll der Wiener Magistrat in Vertretung der Gemeinde Wien die Wahl haben, den Ersteher zur genauen Erfüllung des Vertrages zu verhalten, oder den Vertrag als aufgelöst zu erklären, die Ausführung auf Gefahr und Kosten des Erstehers anderweitig unter was immer für Bedingungen zu vergeben und zu veranlassen, und sich an dem Badium, der Caution, sowie aus dem gesammten Vermögen des Erstehers schadlos zu halten.

Haftungszeit.

§ 8.

Als Haftungszeit bezüglich der vertragmäßigen Leistung der Arbeiten und Lieferungen, sowohl während des Baues als auch während des Verlaufes einer angemessenen Zeit nach Vollendung des Baues wird für die Ersteher die Frist, von dem Tage der im § 21 dieser Vorschrift erwähnten Amtshandlungen an gerechnet, in den Specialbedingungen (§ 7) festgestellt.

Haftung der Offerenten bezüglich des Offertes.

§ 9.

Der Offerent ist an sein Offert schon dann rechtskräftig gebunden, sobald er dasselbe dem Wiener Magistrate übergeben hat; für die Commune Wien aber entsteht bezüglich des überreichten Offertes erst dann eine Verbindlichkeit, wenn das Anbot vom Wiener Stadtrathe genehmigt sein wird, welcher sich das Recht vorbehält, unter den eingelangten Offerten das ihm vortheilhafteste zu wählen oder wegen Erlangung günstigerer Angebote eine neue Verhandlung einzuleiten. Von der Genehmigung oder Ablehnung des Angebotes wird der Offerent vom Wiener Magistrate verständigt werden.

Beginn des Baues.

§ 10.

Ist die Genehmigung von Seite des Wiener Stadtrathes erfolgt, so hat der Ersteher innerhalb längstens drei Tagen, nachdem ihm von Seite des Stadtbauamtes die Aufforderung zum Beginne des Baues schriftlich zugekommen sein wird, die Arbeiten zu beginnen.

Abänderung im Bauprojecte.

§ 11.

Wenn sich bei der Ausführung des Baues aus unabweislichen Ursachen Abweichungen von dem genehmigten Projecte ergeben sollten, so ist der Unternehmer verpflichtet, hievon die schriftliche Anzeige an das Bauamt zu erstatten, und falls hiedurch eine Vermehrung der Arbeiten hervorgehen sollte, die Genehmigung abzuwarten. Für ein nicht genehmigtes Mehrerfordernis wird keine Vergütung geleistet. Ersparungen aus Abweichungen kommen nicht dem Unternehmer, sondern der städtischen Cassa zugute. Die genehmigten Mehrleistungen werden nach den Einheitspreisen des Kostenaufschlages mit Anwendung der Erstehungspercente vergütet.

Mangelhaftigkeit der Arbeiten.

§ 12.

Jedes Gebrechen, welches durch erweisliche Mangelhaftigkeit der Arbeiten oder Lieferungen entweder schon während des Baues oder während der Haftungszeit entsteht, muß von dem Contrahenten auf eigene Kosten und in möglichst kurzer Zeit beseitigt werden, widrigenfalls die Commune Wien berechtigt ist, die Abhilfe durch andere Werkleute und ohne an irgendeinen Preis gebunden zu sein, zu bewirken, hiezu die deponierte Caution in Anspruch zu nehmen und, falls diese nicht hinreichen sollte, den Ersatz aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten einbringlich zu machen. Ob eine Mangelhaftigkeit der Arbeiten oder Lieferungen bestehe, hat zunächst das städtische Bauamt zu beurtheilen; im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bauamte und dem Contrahenten entscheidet der Magistrat der Stadt Wien, und als allerletzte Instanz der Wiener Stadtrath, dessen Ausspruch für den Contrahenten bindend ist, ohne daß ein weiterer Rechts- oder Beschwerdezug platzgreifen darf.

Bauleitung, Bauüberwachung und Baueintheilung.

§ 13.

Die Ausführung geschieht unter der unmittelbaren Leitung des Stadtbauamtes, und es hat der Contrahent sich den Anordnungen dieses Amtes im Bereiche der eingegangenen Verpflichtungen bereitwillig zu fügen. Die Überwachung des Stadtbauamtes wird sich hauptsächlich auf die den Plänen entsprechende Ausführung des Objectes, sowie auf die Quantität und Qualität

der Leistungen erstrecken. Die Eintheilung des Baues selbst aber, sowie alle Vorkehrungen für die ungehinderte Fortführung desselben bleiben dem Contrahenten, der dafür zu haften hat, überlassen.

Bau-Journal.

§ 14.

Über den Fortschritt des Baues wird von der Bauleitung ein Journal geführt, in welches die Leistungen des Contrahenten eingetragen werden. Die Contrahenten haben dasselbe nach Ablauf einer jeden Woche zum Beweise der Wichtigkeit der darin vorkommenden Ansätze zu unterfertigen und können darin auch ihre allfälligen Bemerkungen einsetzen. Unterläßt der Contrahent diese Mitfertigung, so wird dieses als eine Nichtigerkennung der in das Journal von der Bauleitung eingetragenen Daten von Seite des Contrahenten angesehen.

Gerüstung.

§ 15.

Der Contrahent hat für die zu seinen Arbeiten erforderlichen Gerüstherstellungen selbst zu sorgen und die Ausführung der Erd- und Maurerarbeiten, dann die Schieferdeckerarbeiten zu übernehmen.

Mehr- oder Minderleistung innerhalb des Bauprojectes.

§ 16.

Die Bezahlung für die Leistungen der Contrahenten geschieht bloß nach dem wirklichen Ausmaße der gelieferten Arbeiten. Jeder Unternehmer verpflichtet sich, wenn von irgendeiner Arbeitsgattung, respective Leistung mehr als veranschlagt war, erforderlich wäre, diese Mehrleistung zu den erstandenen Preisen herzustellen. Ebenso muß er es sich gefallen lassen, wenn von irgendeiner Arbeitsleistung weniger erforderlich wäre, oder wenn dieselbe ganz entfallen würde, oder aber, wenn einzelne Stücke der Arbeitsleistung in geänderten Dimensionen gefordert werden sollten.

Übernahme von Gewichtsgegenständen und Stückarbeiten.

§ 17.

Alle Gegenstände, welche nach Gewicht gerechnet und bezahlt werden, müssen, insofern sich nicht das Gewicht aus den Maßen berechnen läßt, von der Bauleitung im Beisein eines Vertreters des Contrahenten gewogen und über das Gewicht des Gegenstandes ein Gegensein ausgefertigt werden, welcher dem Conto als Beleg anzuschließen ist. Die erforderliche Decimalwaage ist vom Contrahenten beizustellen, und hat derselbe die zum Abtaden und zur Abwage erforderlichen Arbeitsleute auf seine Kosten beizustellen. Kommen größere Gegenstände, die nicht am Bauplatze gewogen werden können, zur Abwägung, so hat der Contrahent dafür zu sorgen, daß diese Abwägung von der Bauleitung auf einer geeigneten, innerhalb Wien befindlichen Wage stattfinden könne.

Abzlagszahlungen.

§ 18.

Über mündliches Ansuchen bei der Bauleitung werden dem Ersteher während des Baues à conto-Zahlungen im Betrage von neunzig (90) Percent der Verdienstsomme ausbezahlt. Zu diesem Behufe hat der Ersteher die von ihm gefertigten Verdienstaussweise, die mit einer laufenden Nummer zu versehen sind, der Bauleitung vorzulegen, welche die Leistung nach Qualität und Quantität und Preisansatz prüft, richtigstellt und bestätigt und dem Wiener Magistrate zur Anweisung der Zahlung überreicht. Die Auszahlung erfolgt dann bei der städtischen Hauptcassa.

Elementarunfälle.

§ 19.

Der Ersteher hat sich gegen alle Elementarunfälle selbst zu schützen und haftet nicht nur für den an seinen Arbeiten durch Feuer, Wasser, Wind, Hagel etc. entstehenden Schaden, sondern auch für Schäden, welche durch seine Arbeiten dem Gemeinde-Eigenthume zugefügt werden.

Baurechnung.

§ 20.

Der Ersteher hat nach Vollendung der von ihm erstandenen Leistungen innerhalb eines von der Bauleitung festgesetzten Termines derselben die von ihm zu verfassenden und cotierten Ausführungspläne, Ausmaße und Conten als Hauptrechnung vorzulegen. Bei Verfassung dieser Rechnungen ist genau die Form und Rechnungsweise des bauamtlichen Vorausmaßes und Kostenaufschlages beizubehalten.

Collaudierung und Auszahlung des Verdienstrestes.

§ 21.

Ist das Bauobject in allen seinen Theilen vollendet, so wird seitens des Stadtbauamtes die Übernahme desselben durch die Gemeinde zur Benützung veranlaßt. Wird dabei die vertragmäßige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen bezüglich ihrer Qualität vorgefunden, so beginnt mit dem Tage dieser Übernahme die in den speciellen Bedingungen festgesetzte Haftungszeit.

Über die Auszahlung der von den städtischen Organen adjustierten Schlussrechnung ist der Contrahent rücksichtlich einer aus dieser Vorschrift resultierenden Forderung an die Gemeinde Wien als vollständig befriedigt anzusehen und ist derselbe daher keine wie immer geartete Forderung an die Gemeinde Wien zu stellen berechtigt.

## Cautionsausfolgung, Haftungspflicht.

## § 22.

Die deponierte Cautionsausfolgung wird nach Ablauf der in den speciellen Bedingungen festgesetzten Haftungszeit dem Ersteher über sein Ansuchen nur dann ausgefolgt werden, falls das städtische Bauamt bestätigt, dass kein Gebrechen an dem Bauobjecte wahrzunehmen sei, die Commune keine Ersatzansprüche zu stellen hat und die allfälligen Pönalbeiträge entweder nachgesehen oder bezahlt sind.

Zeigen sich während der Haftungszeit an den Arbeiten Mängel oder Gebrechen, so ist die Commune Wien berechtigt, den Ersteher zur Ausbesserung oder Neuherstellung auf seine Kosten zu verhalten und im Falle als der Ersteher säumig ist oder Gefahr im Verzug eintritt, auf Gefahr und Kosten desselben die erforderlichen Arbeiten zu veranlassen.

## Vertrag, Stempelgebühr.

## § 23.

Das Offert, die Kostenanschläge, die allgemeinen und speciellen Bedingungen vertreten die Stelle eines schriftlichen Vertrages. Der Ersteher hat daher auch diese Documente zum Beweise, dass er den Inhalt derselben vollkommen kennt und sich danach zu richten hat, eigenhändig zu unterfertigen, und es hat jeder Ersteher die auf seinen Antheil an dem Unternehmen entfallende gesetzliche Stempelgebühr zu tragen.

## Rechtsnachfolger, Todesfall.

## § 24.

Für die genaue Erfüllung aller vom Ersteher eingegangenen Verpflichtungen haftet der Ersteher, seine Erben und sonstigen Rechtsnachfolger. Sollte ein Ersteher vor vollständiger Durchführung der von ihm übernommenen Verpflichtungen sterben, so soll es dem Wiener Gemeinderathe vorbehalten sein, zu bestimmen, ob die weitere Durchführung den Erben zu überlassen oder an jemand anderen zu übertragen sei. Wird die weitere Durchführung den Erben überlassen, und sind es deren mehrere, so sind dieselben verbunden, sogleich nach dem Tode des Erstehers, längstens innerhalb drei Tagen, vom Todestage an gerechnet, jene Person dem Wiener Magistrate schriftlich anzuzeigen, welcher sie die Ausführung ihrer Verbindlichkeiten übertragen haben.

Verzichtleistung auf die Einwendung wegen Verkürzung über die Hälfte.

## § 25.

Der Wiener Stadtrath und jeder Ersteher leisten auf die im § 934 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestattete Bestreitung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte Verzicht.

## Gerichtsstand.

## § 26.

Streitigkeiten, welche aus dem diesfälligen Vertragsverhältnisse entstehen sollten und deren Beilegung nicht schon durch die vorliegenden Bedingungen anderweitig geordnet ist, können zu ihrer rechtlichen Austragung ohne Rücksicht auf den dem Ersteher etwa eigenen Gerichtsstand nur bei jenem Gerichte anhängig gemacht werden, welches in dem Falle competent wäre, wenn die Commune Wien als Beklagte erscheint, und der Ersteher unterwirft sich hiemit ausdrücklich diesem Gerichte.

## Specielle Bedingungen.

## § 27.

Die dem Ersteher speciell obliegenden Verpflichtungen sind theils durch die Bestimmungen in den Ausmaßen und Kostenanschlägen normiert und werden im übrigen durch die diesen allgemeinen Bedingungen als Supplement dienenden Specialbedingungen ergänzt.

## II.

## Specielle Bedingungen für die Errichtung und Instandhaltung von Blitzableitern auf städtischen Gebäuden.

## Pläne.

## § 1.

Vor Inangriffnahme der Ausführung eines Blitzableiters auf einem städtischen Gebäude hat der Ersteher der Bauleitung eine Ausführungsskizze vorzulegen.

Nach fertiggestellter Arbeit sind die richtiggestellten Evidenzpläne im Actenformate (21 × 34 cm) und im Maßstabe 1:500 vorzulegen.

## Material.

## § 2.

Jeder Bestandtheil der Blitzableiteranlage ist genau nach den in den bauamtlichen Kostenanschlägen angegebenen Dimensionen, Materialbeschaffenheit, Mengen und Gewicht zu liefern, und sind dem Bauamte auf Verlangen vor Beginn der Arbeit von sämtlichen Bestandtheilen Musterstücke vorzulegen.

## Auffangstangen.

## § 3.

Die Auffangstangen sind stets auf den höchstgelegenen Gebäudetheilen anzubringen. In der Nähe von Schornsteinen sind die Auffangstangen wetterseitig anzubringen und müssen die Mündung des Schlotens um mindestens 1 m überragen.

## Verbindungsleitungen.

## § 4.

Die Verbindungsleitungen zwischen den Auffangstangen sind längs des Firstes und längs der am meisten vorspringenden Dachlanten zu führen, wobei Rauchöffnungen, Mauervorsprünge u. s. w. zu umgehen sind. Scharfe Biegungen in den Leitungen sind zu vermeiden.

## Verbindungsstellen-Unterstützungspunkte.

## § 5.

Sämmtliche an der Blitzableiteranlage vorkommenden Verbindungen müssen entweder geschraubt, geklemmt oder mit Zinkloth gelötet werden; säurehaltiges Löthwasser darf nicht verwendet werden. Das einfache Umwickeln der Drähte an den Spleißstellen, sowie das Umwickeln der Drähte um die Träger ist unzulässig. Die Unterstützungspunkte der Leitungen dürfen nicht weiter als 2 m voneinander entfernt sein. Erforderlichenfalls sind die Stützen entsprechend zu vermehren.

## Bodenleitungen.

## § 6.

Die Bodenleitungen sind so anzuordnen, dass auf je drei Fangstangen zwei Bodenleitungen entfallen; die Anordnung der Bodenleitungen selbst richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist in jedem besonderen Falle die Zustimmung der Bauleitung einzuholen. Die Erdleitungen sind an möglichst feuchte Stellen des Grundstückes zu verlegen und wenn möglich bis unter den Grundwasserspiegel zu führen. Die zur Aufnahme der Bodenleitung und der Erdplatte ausgehobene Grube darf erst nach erfolgter Zustimmung der Bauleitung wieder verschüttet werden, und obliegt es dem Ersteher, diese Zustimmung ohne Verzug zu erwirken.

## Haftung.

## § 7.

Der Ersteher hat für die Güte und Solidität seiner Arbeit im Sinne der §§ 8 und 19 der allgemeinen Vorschrift zwei Jahre vom Tage der Vollendung des Objectes zu haften, und hat während dieser Zeit jedes Gebrechen, welches durch sein Verschulden an dem Blitzableiter selbst oder an anderen Theilen des Gebäudes entstehen sollte, auf seine eigenen Kosten zu beheben.

## Periodische Untersuchung.

## § 8.

Der Ersteher ist verpflichtet, während der Haftzeit die von ihm hergestellte Blitzableiteranlage in jedem Frühjahr mindestens einmal, sowie nach jedem allfälligen Blitzschlage zu untersuchen und hierüber dem Stadtbauamte (Abtheilung VIII) einen Befund vorzulegen. Eine Vergütung für diese Untersuchungen während der Haftzeit findet nicht statt.

## 29.

**(Dienstesvorschriften für die zur Beaufsichtigung und Bedienung der städt. Schöpfwerke für Straßenbespritzung und Feuerlöschzwecke bestellten Aufseher.)**

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 15. October 1896 ad Z. 8154 (M.-Z. 107807 ex 1895) nachstehende Dienstesvorschriften genehmigt:

## § 1.

Zur Bedienung der Gasmotoren in den für die Straßenbespritzung und für Feuerlöschzwecke bestehenden Schöpfwerken der Gemeinde Wien, sowie zur Beaufsichtigung derselben sind Schöpfwerkeraufseher bestellt.

## § 2.

Die Aufnahme und Entlassung dieses Aufsichtspersonales erfolgt durch das Stadtbauamt. Es untersteht demselben in jeder dienstlichen Beziehung, unmittelbar jedoch den Stadtbauamts-Abtheilungen der betreffenden Bezirke. Diese Aufseher haben auch den Anordnungen, welche die Bezirksvorsteher in ihrem zugewiesenen Wirkungskreise, insbesondere hinsichtlich der Straßenbespritzung treffen, unweigerlich Folge zu leisten.

## § 3.

Die Aufnahme der Schöpfwerkeraufseher erfolgt in der Regel nur für die Dauer der Straßenbespritzungssaison, d. i. vom 1. April bis 15. October jeden Jahres.

## § 4.

Der Lohn der Aufseher wird mit täglich 1 fl. 50 kr. festgesetzt. Wird zur Bedienung und Beaufsichtigung eines Schöpfwerkes eine Person bestellt, welche diese Arbeiten als Nebenbeschäftigung besorgt, so hat eine geringere Entlohnung platzzugreifen, welche vom Magistrate festzustellen ist und den Betrag von 1 fl. pro Tag nicht überschreiten darf.

## § 5.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich im nachhinein bei der städtischen Hauptcassa-Abtheilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes gegen Verrechnung mittels Wochenlohnliste, welche von der Stadtbauamts-Abtheilung zu verfassen und vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes zu vidieren ist. Der Lohn wird auch für jene Tage bezahlt, an denen infolge Regens oder anderer Umstände das Schöpfwerk außer Betrieb gesetzt ist. Nur wenn die Betriebsunterbrechung von längerer Dauer ist oder durch das Verschulden des Aufsehers entstanden ist, hat die Entlassung desselben zu erfolgen. Eine Entlohnung für Überstunden wird nicht geleistet.

§ 6.

Die Entlassung der Aufseher kann seitens der Gemeinde jederzeit ohne Angabe von Gründen durch das Stadtbauamt erfolgen. Die Aufseher dagegen sind an eine acht tägige Kündigungsfrist bei Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

§ 7.

Zu den Obliegenheiten der Schöpfwerkverkaufseher gehört insbesondere:

1. Der Betrieb und die Beaufsichtigung der Gasmotoren, der Gasinstallation im Innern des Maschinenhauses und der Pumpenanlage, sowie der Wasserreservoiranlage. Hierbei ist namentlich für die fortwährende und rechtzeitige Einölung der Maschinenbestandtheile des Gasmotors und der Pumpenanlage zu sorgen.

2. Am ersten Tage jeden Monats ist behufs Constatierung des Gasverbrauches der Gasmesser abzulesen und die gefundene Zahl in dem Buche, welches jedem Schöpfwerkverkaufseher zur Aufschreibung von der Stadtbauamts-Abtheilung des Bezirkes übergeben wird, einzutragen. Außerdem ist der Schöpfwerkverkaufseher verpflichtet, in dieses Buch genau die Stunden, wann das Schöpfwerk in und außer Betrieb gesetzt wird, sowie die Anzahl der beim Schöpfwerke gefüllten Faszwagen sammt deren approximativem Rauminhalt nach der in diesem Buche vorgezeichneten Weise einzutragen. Diese Aufschreibung ist am Ende eines jeden Monats an die Stadtbauamts-Abtheilung des Bezirkes abzugeben und gleichzeitig über den Betrieb und Zustand des Schöpfwerkes, sowie über besondere Vorfälle zu rapportieren. Bedeutendere Vorfälle sind sogleich zu melden.

3. Der Aufseher ist verpflichtet, die angeordnete Wasserabgabe aus dem Schöpfwerke an die städtischen Contrahenten strengstens zu überwachen, insbesondere darauf zu sehen, daß von den Bespritzungscontrahenten das bezogene Wasser bloß zur Straßenbespritzung verwendet werde.

4. Dem Schöpfwerkverkaufseher ist strenge verboten, Wasser aus dem Schöpfwerke an Privatparteien ohne eine bewilligende Anweisung des magistratischen Bezirksamtes abzugeben. Für den Fall, als die Ergiebigkeit des Schöpfwerkes nur mehr für die Zwecke der Straßenbespritzung ausreichen sollte, ist die Wasserabgabe an Privatparteien sofort einzustellen und hievon sogleich der Stadtbauamts-Abtheilung im Bezirke die Meldung zu erstatten, damit das weitere verfügt werden kann.

5. Der Schöpfwerkverkaufseher hat zu sorgen, daß jeden Abend nach Beendigung der Wasserentnahme für die Straßenbespritzung die Reservoirs des Schöpfwerkes gefüllt werden, so daß für den Fall einer Feuergefahr Wasser vorrätig ist, und die ersten Wasserwagen am nächsten Morgen die Füllung der Reservoirs nicht abwarten müssen.

6. An Regentagen, an welchen die Straßenbespritzung eingestellt und das Schöpfwerk daher nicht in Betrieb gesetzt ist, sowie bei Betriebsstörungen hat sich der Schöpfwerkverkaufseher mit der Reinigung der Gaskraftmaschine, Instandhaltung, Reinigung und Einölung der Pumpenanlage, sowie des Reservoirs und Maschinenhauses zu beschäftigen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten hat sich der Aufseher sofort der Stadtbauamts-Abtheilung für den betreffenden Bezirk, oder über dessen Weisung dem Herrn Bezirksvorsteher für sonstige Dienstleistungen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Wird diese Verpflichtung außeracht gelassen, so wird dem Aufseher der Taglohn für die Tage, an welchen er diese Verpflichtung verletzt hat, in Abzug gebracht.

7. Die Schöpfwerkverkaufseher sind verpflichtet, allen dienstlichen Aufträgen strenge Folge zu leisten; außerdem wird ihnen in jeder Beziehung Redlichkeit, Ordnung, Fleiß, Mäßigkeit und ordentliches Betragen zur strengen Pflicht gemacht.

§ 8.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit richtet sich nach dem vorhandenen Bedürfnisse zum Betriebe des Schöpfwerkes und ist danach vom Stadtbauamte im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher zu bestimmen.

Insolange der Betrieb des Schöpfwerkes im öffentlichen Interesse auch an Sonntagen aufrecht erhalten bleiben muß, tritt eine Sonntagsruhe für die Schöpfwerkverkaufseher nicht ein.

§ 9.

Die Aufseher werden durch das Stadtbauamt für Krankheits- und Betriebsunfälle im Sinne der gesetzlichen Vorschriften versichert, und es leistet die Gemeinde bis auf weiteres den ganzen dafür entfallenden Prämienbetrag.

§ 10.

Jede Außerachtlassung der in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen wird im ersten Veretungsfalle mit einem Verweis, bei erschwerenden Umständen jedoch mit sofortiger Dienstentlassung bestraft werden. Im Wiederholungsfalle tritt immer sofortige Dienstentlassung ein.

§ 11.

Diese Dienstvorschriften sind in sämtlichen Schöpfwerken der Gemeinde ständig affichiert zu halten und jedem neu aufgenommenen Aufseher bekanntzugeben. Vom Tage der Affichierung an sind die Aufseher den Bestimmungen derselben unterworfen.

**Magistrat:**

**30.**

**(Einschränkung der Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipsfigurenerzeuger.)**

Magistratsdirector Tachau hat mit Erlaß vom 27. October 1896, Nr. 3. 203595 ex 1895/XVIII, den Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die aus den Kreisen der Wiener Gipsfigurenerzeuger erhobenen berechtigten Klagen gegen das Treiben der sogenannten Hausiercompagnien lassen es als nothwendig erscheinen, bei der Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipsfigurenerzeuger mit besonderer Rigorosität vorzugehen.

Zufolge des aus Anlaß eines diesbezüglichen Antrages der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich erlassenen Erlasses der hochlöblichen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. November 1895, Z. 78550, wird dem Bezirksamte in dieser Beziehung Nachstehendes eröffnet:

Im allgemeinen haben die magistratischen Bezirksämter bei der Ertheilung von derlei Austragslicenzen genauestens zu prüfen, ob sämtliche der im § 60, Absatz 3 der Gewerbeordnung statuierten Voraussetzungen vorhanden sind, so daß mit der Verweigerung der Lizenz vorzugehen sein wird, wenn auch nur ein gesetzliches Requisite nicht vorhanden ist.

Das gilt insbesondere dann, wenn der Lizenzwerber die Erzeugung der Gipswaren nicht selbst ausübt oder eine über den Umfang des kleinen Gewerbes hinausgehende Anzahl von Hilfsarbeitern beschäftigt, oder wenn der Verkauf nicht bloß innerhalb des Wiener Gemeindegebietes erfolgt.

Im besonderen wird Folgendes zu beobachten sein:

1. Die Austragslicenzen sind nie gleichzeitig mit dem Gewerbescheine an den betreffenden Bewerber hinauszugeben, da bei Ausstellung des Gewerbescheines das gesetzliche Requisite der „Anfässigkeit“ noch gar nicht vorhanden ist.

Das Requisite der Anfässigkeit wird in Zukunft nur dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn der betreffende Lizenzwerber sein Gewerbe mindestens zwei Jahre in der Gemeinde Wien ausübt.

2. Es wird in jedem einzelnen Falle genauestens zu erheben sein, ob das Ansuchen um Ertheilung eines Austragscheines thatsächlich von einem kleinen Gewerbsmanne ausgeht oder ob nicht vielmehr eine der sogenannten Hausiercompagnien, bei welchen von einem Kleinbetriebe nicht die Rede sein kann, der wirkliche Geschäfter ist.

3. Ist durch Erhebungen zu constatieren, in welcher Vermögenslage der Lizenzwerber sich befindet, ob die Lizenz nur „zum besseren Fortkommen“ oder zum Fortkommen überhaupt dienen soll.

4. Schließlich wird auch das Augenmerk darauf zu richten sein, in welcher Weise die Erzeugung der Gipswaren von dem Lizenzwerber bisher betrieben wurde: ob die Betriebsstätte den Anforderungen des § 74 G.-D. entspricht, ob die Arbeiterschutzbestimmungen des Gewerbegesetzes beobachtet werden, wie nicht minder ob der Krankenversicherungspflicht Genüge geschieht u. s. w. — kurz es wird sich in jedem Falle gegenwärtig zu halten sein, ob der betreffende Lizenzwerber der besonderen Begünstigung des § 60, al. 3 G.-D. in jeder Hinsicht würdig ist.

Sollte der Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung für die Ertheilung einer Austragslicenz erst nachträglich zum Vorschein kommen, so wird mit der sofortigen Entziehung der Lizenz vorzugehen sein.

**31.**

**(Berechnung der Badien bei Offertanschreibungen.)**

Magistratsdirector Tachau hat mit Erlaß vom 7. November 1896, Nr. D. 3. 2120, unter Hinweis auf die Beschlüsse des Stadtrathes vom 23. August 1893, Z. 5969 (siehe Amtsblatt Nr. 73 ex 1893, „Verordnungen“ VIII, 20 [pag. 51]) und vom 28. October 1893, Z. 6765 (siehe Amtsblatt Nr. 94 ex 1893, „Verordnungen“ XI, 15 [pag. 63]), nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Dr. Neumayer ddo. 25. October 1896, Z. 8576, den unterstehenden Amtsabtheilungen zur Kenntnissnahme und genauen Danachachtung übermittelt:

Im Hinblick auf den Umstand, daß wiederholt der Fall eingetreten ist, daß bei Einbringung von Offerten die Dfferenten das Badium nicht nach den Kostenanschlags- sondern nach den Ertheilungspreisen berechnet, ihren Offerten angehängt haben, ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, neuerlich in geeigneter Weise zu verlautbaren, daß die Berechnung und der Anschluß der vorgeschriebenen Badien lediglich unter Zugrundelegung der Kostenanschlagspreise zu erfolgen hat.

### III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

32.

(Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe.)

Gesetz vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205 (Ausgegeben und versendet am 20. November 1896):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der § 38 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird durch die nachfolgende Bestimmung, welche den vierten Absatz desselben zu bilden hat, ergänzt:

Der Umfang der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe mit geringerem Warenvorrath und mit der Beschränkung auf den Verkauf geringwertiger Producte bei einem lediglich localen Betriebe (Gemischtwaren-Verschleiß, Greisler-, Fragner- oder Höcklergewerbe, Victualienhandel u. dgl.) kann im Verordnungswege nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern und der beteiligten Genossenschaften geregelt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem die im § 1 erwähnte Verordnung in Kraft tritt, dürfen die durch dieselbe geregelten Detailhandelsgewerbe nur in dem dort bezeichneten Umfange ausgeübt werden.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Minister des Innern betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 186.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 29. August 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zborów in die 7. Classe des Militär-Zinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlaublich wird.

**Nr. 187.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. September 1896, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Kosiř.

**Nr. 188.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. October 1896, womit nachträgliche Bestimmungen zur Nachordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

**Nr. 189.** Verordnung des Justizministeriums vom 10. October 1896, betreffend die Erhöhung der Präsenzgelde für die aus dem Stande der Arbeitsnehmer gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bieleń.

**Nr. 190.** Verordnung des Finanzministeriums vom 19. October 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Troppau in eine Steueradministration.

**Nr. 191.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 27. August 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Lubaczów in die 6. Classe des Militär-Zinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlaublich wird.

**Nr. 192.** Concessionsurkunde vom 21. September 1896 für die Localbahn Strakonitz—Březniz.

**Nr. 193.** Concessionsurkunde vom 21. September 1896 für die Localbahn Neuhof—Weseritz.

**Nr. 194.** Verordnung des Finanzministeriums vom 20. October 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Localcommission in Linz in eine Steueradministration.

**Nr. 195.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 29. August 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Zaleszczyki in die 5. Classe des Militär-Zinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlaublich wird.

**Nr. 196.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien vom 22. October 1896, betreffend die Verwendbarkeit der vom k. k. priv. österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten am 1. August 1896 emittierten Obligationen der Kategorie A zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

**Nr. 197.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1896, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere.

**Nr. 198.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1896, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Seilerwaren“.

**Nr. 199.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. October 1896, betreffend die Auflassung der Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest in der Neupester Schiffswerfte.

**Nr. 200.** Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Ratel und Schilze zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Zirknitz.

**Nr. 201.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. October 1896, betreffend die Concessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn Luptów—Cisna.

**Nr. 202.** Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. November 1896, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mödling in Niederösterreich bei gleichzeitiger Zuweisung der Gerichtsbezirke Aspang und Kirchschlag zum Amtsbezirke der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt.\*)

**Nr. 203.** Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. November 1896, betreffend die Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern.

**Nr. 204.** Zusatzklärung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892), betreffend den Beitritt weiterer Staaten.

**Nr. 205.** Gesetz vom 4. Juli 1896, betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe.\*)

B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 71.** Gesetz vom 15. September 1896, betreffend die Überschau des in die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt eingeführten Fleisches und die dafür zu entrichtende Gebühr.

**Nr. 72.** Gesetz vom 17. September 1896, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit der Stadt Wien die Aufnahme eines Anlehens von 60,000.000 Kronen bewilligt wird.

**Nr. 73.** Verordnung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 25. October 1896, betreffend die Organisation des technischen Dienstes für agrarische Operationen.

**Nr. 74.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. September 1896, Z. 86974, betreffend die Errichtung eines neuen Aichamtes in Floridsdorf.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.